
Bericht

AVL List GmbH,
Graz

Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht.....	5
2.2. Erteilte Auskünfte	5
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	5
3. Bestätigungsvermerk.....	6

Anlagenverzeichnis	Anlage
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gesonderte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016.....	2
Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2016.....	3
Konzerngeldflussrechnung	4
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	5
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016.....	6
Konzernlagebericht	7
Erläuterungen zu wesentlichen Posten der Konzernbilanz	8
Rechtliche Verhältnisse.....	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	10



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2016

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom 17. Mai 2016 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Auf Grund des § 244 i.V.m. § 246 UGB ist die AVL List GmbH, Graz, verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 aufzustellen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Krumm, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die AVL List GmbH, Graz, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), aufgestellt. Bei diesem Konzernabschluss handelt es sich um einen nach § 245a Abs. 2 UGB befreienden Konzernabschluss.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Zum Konzernlagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht festgestellt wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsethischen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten uns der von der Geschäftsführung vorgelegte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen sowie sonstige zweckdienliche Unterlagen und Belege aus dem Konzernrechnungswesen.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten Teilbereichsprüfer eingesetzt:

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungsumfang
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA *)	Plante & Moran PLLC, Southfield, USA	A
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	A
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury (Worcestershire), Großbritannien *)	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Köln, Deutschland	A
AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	R
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	J. Duran & P. Marinas, Auditores Asociados, Barcelona, Spanien	R
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	PwC Samil Accounting Corporation, Seoul, Südkorea	R

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungs- umfang
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	PricewaterhouseCoopers Aarata Corporation, Tokio, Japan	A
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechische Republik	PricewaterhouseCoopers Audit s.r.o., Brünn, Tschechien	A
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	PricewaterhouseCoopers International Services Ltda, São Paulo, Brasilien	R
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	R
AVL Trimerics GmbH, Filderstadt, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	R
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	R
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	A
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL Technical Center Private Limited, Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	A
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	Nichapat Associated Accounting, Bangkok, Thailand	A
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	PwC Deutsche Revision AG, Kiel, Deutschland	R
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	PwC Deutsche Revision AG, Frankfurt am Main, Deutschland	A

A volle Prüfung

R prüferische Durchsicht

Wir haben diesen Teilbereichsprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September bis Oktober 2016 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Muttergesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 10) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der konzernweiten internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016, der gesonderten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerngeldflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, den 30. März 2017

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

gez.:

Mag. Horst Bernegger
Wirtschaftsprüfer

gez.:

Mag. Werner Krumm
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung und Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Konzernbilanz 2016

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen
Anlage 1



Anhang- Nr.	31. Dez	
	2016	2015

AKTIVA**Langfristige Vermögenswerte**

Sachanlagen	5.1	276.653	215.889
Firmenwert	5.2	44.352	43.995
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	5.2	330.470	302.440
Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	6	13.180	21.081
Latente Steuererstattungsansprüche	21	13.563	9.863
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	7	1.520	12.301
Summe Langfristige Vermögenswerte		679.738	605.569

Kurzfristige Vermögenswerte

Vorräte	8	106.491	83.418
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	408.693	356.046
Laufende Ertragsteuererstattungsansprüche		13.909	14.466
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	10	110.748	99.015
Derivative Finanzinstrumente	20	72	795
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	20	117.603	127.917
Summe Kurzfristige Vermögenswerte		757.515	681.657

Summe Aktiva		1.437.252	1.287.226
---------------------	--	------------------	------------------

PASSIVA**Eigenkapital**

Stammkapital	22	5.000	5.000
Kapitalrücklage	22	137.775	137.775
Kumulierte Ergebnisse		304.356	266.581
Kumulierte sonstige Ergebnisse		(25.787)	(17.428)
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Kapital		421.344	391.928
Nicht beherrschende Anteilseigner		3.364	3.466
Summe Eigenkapital		424.708	395.394

Langfristige Schulden

Langfristige Finanzschulden	11	284.916	235.714
Rückstellungen für Pensionen	13	20.059	18.732
Rückstellungen für pensionsähnliche Leistungszusagen, ohne Pensionen	13	64.313	52.739
Latente Steuerverbindlichkeiten	21	8.225	8.077
Derivative Finanzinstrumente	20	14.783	13.180
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	14	1.765	1.367
Summe Langfristige Schulden		394.060	329.810

Kurzfristige Schulden

Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten		2.205	2.524
Rückstellungen für Pensionen	16	982	1.847
Sonstige Rückstellungen	16	33.463	29.617
Kundenzahlungen für langfr. unfertige Aufträge abzgl. Auftragskosten und Erlöse	17	59.332	32.152
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18	148.604	138.819
Derivative Finanzinstrumente	20	487	1.666
Kurzfristige Finanzschulden	11	199.935	199.822
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	19	173.476	155.575
Summe Kurzfristige Schulden		618.484	562.022

Summe Schulden		1.012.544	891.832
-----------------------	--	------------------	----------------

Summe Passiva		1.437.252	1.287.226
----------------------	--	------------------	------------------

Angaben in TEUR

Der nachfolgende Anhang ist integraler Bestandteil des Konzernabschlusses.

Gesonderte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung**

	Anhang-Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
		2016	2015
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	23	1.385.094	1.273.050
Herstellungskosten der Umsatzerlöse		1.057.657	947.779
Bruttoergebnis vom Umsatz		327.437	325.271
Betriebliche Aufwendungen			
Vertriebsaufwand		178.844	170.993
Allgemeine Aufwendungen und Verwaltungsaufwand	24	90.325	88.438
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge		(2.280)	7.742
Summe betriebliche Aufwendungen		266.889	267.173
Betriebsergebnis		60.548	58.098
Finanzierungserträge	25	1.460	1.575
Finanzierungsaufwendungen	25	16.676	13.168
Finanzergebnis		15.216	11.593
Ergebnis vor Ertragsteuern		45.332	46.505
Ertragsteuern	21	4.315	7.778
Konzernjahresüberschuss		41.017	38.727
davon:			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		40.875	38.625
Nicht beherrschende Anteilseigner		141	102
Konzern-Jahresüberschuss		41.017	38.727

Angaben in TEUR

Konzern-Gesamtergebnisrechnung Geschäftsjahr 2016

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen

Anlage 3



Anhang-Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
	2016	2015

Gesamtergebnisrechnung

Konzern-Jahresüberschuss		41.017	38.727
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen		(9.639)	(1.939)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse		2.439	424
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		(7.201)	(1.515)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung		(434)	5.763
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren		(12)	41
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften		(1.174)	(2.924)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse		464	3.621
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		(1.156)	6.501
Summe Sonstige Ergebnisse		(8.357)	4.986
Konzern-Gesamtergebnis		32.660	43.713
davon			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		32.517	43.614
Nicht beherrschende Anteilseigner		143	98
Konzern-Gesamtergebnis		32.660	43.713

Angaben in TEUR

Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016

AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen

Anlage 4



Überleitung vom Konzern-Jahresüberschuss auf Mittelzuflüsse/-abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit

1. Jänner bis 31. Dezember	
2016	2015

Konzern-Jahresüberschuss	41.017	38.727
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	128.288	119.552
Finanzergebnis	15.216	11.593
Ertragsteueraufwand/-ertrag	4.315	7.778
Ergebnis aus dem Abgang immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen	916	(107)
Mittelzufluss/-abfluss aus dem Ergebnis	189.752	177.543
Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge (inkl. Währungsumrechnungseffekte)	(15.208)	(4.017)
Veränderung aktives Working Capital	(90.430)	(57.588)
Veränderung der Rückstellungen	15.882	6.859
Veränderung passives Working Capital	55.836	11.003
Mittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit	155.832	133.800
Erhaltene Zinsen	755	767
Gezahlte Zinsen	(13.665)	(11.933)
Erhaltene/(gezahlte) Ertragsteuern	(4.077)	(10.159)
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	138.845	112.475

Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen	(82.108)	(92.303)
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	3.173	17.715
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	(119.334)	(102.304)
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten	231	68
Zugang von finanziellen Vermögenswerten	2.468	(6.910)
Netto-Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	(599)	(3.294)
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	(196.170)	(187.029)

Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlung von Eigenkapital		
Dividenden	(2.245)	(4.000)
Auszahlungen für den Erwerb von Minderheiten	(59)	(800)
Veränderung von kurzfristigen Finanzschulden	4.699	5.219
Aufnahme langfristiger Finanzschulden	82.160	74.590
Rückzahlung langfristiger Finanzschulden	(35.734)	(32.655)
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	(1.810)	14.024
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	47.011	56.378

Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	(10.314)	(18.176)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode	127.917	146.093
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	117.603	127.917

Angaben in TEUR

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2016
AVL List GmbH, Graz, und Tochterunternehmen
Anlage 5



Anhang-Nr.	Stammkapital	Kapitalrücklage	Kumulierte Ergebnisse	Kumulierte sonstige Ergebnisse	Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Kapital	Nicht beherrschende Anteilseigner	Summe Eigenkapital
2015							
Stand am 01. Jänner 2015	5.000	137.775	233.729	(22.417)	354.088	4.318	358.405
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln							
Ausschüttung an Gesellschafter			(4.000)		(4.000)		(4.000)
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	2		(1.773)		(1.773)	(950)	(2.723)
Konzern-Jahresüberschuss		0	38.625	0	38.625	102	38.727
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern				(1.935)	(1.935)	(4)	(1.939)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse				424	424		424
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	(1.511)	(1.511)	(4)	(1.515)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung				5.763	5.763		5.763
Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren				41	41		41
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften				(2.924)	(2.924)		(2.924)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse				3.621	3.621		3.621
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	6.500	6.500	0	6.501
Summe sonstige Ergebnisse				4.989	4.989	(4)	4.986
Stand am 31. Dezember 2015	5.000	137.775	266.581	(17.428)	391.929	3.466	395.394
2016							
Stand am 01. Jänner 2016	5.000	137.775	266.581	(17.428)	391.929	3.466	395.394
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln							
Ausschüttung an Gesellschafter			(2.000)		(2.000)	(245)	(2.245)
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	2		(1.100)	(572)	(1.672)		(1.672)
Konzern-Jahresüberschuss		0	40.875	0	40.875	141	41.017
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern				(9.641)	(9.641)	2	(9.639)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse				2.439	2.439		2.439
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	(7.203)	(7.203)	2	(7.201)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung				138	138		138
Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren				(12)	(12)		(12)
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften				(1.174)	(1.174)		(1.174)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse				464	464		464
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	(584)	(584)	0	(584)
Summe sonstige Ergebnisse				(7.787)	(7.787)	2	(7.785)
Stand am 31. Dezember 2016	5.000	137.775	304.356	(25.787)	421.345	3.364	424.708

Angaben in TEUR

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016

1.	Grundlegende Informationen.....	3
2.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	3
2.1.	Grundlagen der Abschlusserstellung	3
2.2.	Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben.....	4
a.	Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2016 Anwendung finden	4
b.	Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2016 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden	4
2.3.	Konsolidierung	6
a.	Tochterunternehmen.....	6
b.	Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)	9
c.	Veräußerung von Tochterunternehmen	10
d.	Assoziierte Unternehmen.....	10
2.4.	Währungsumrechnung.....	11
a.	Funktionale Währung und Berichtswährung	11
b.	Transaktionen und Salden	11
c.	Konzernunternehmen.....	11
2.5.	Sachanlagen	11
2.6.	Immaterielle Vermögenswerte	11
a.	Firmenwerte	12
b.	Software und F&E.....	12
2.7.	Staatliche Subventionen	12
2.8.	Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte	12
2.9.	Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte	13
2.10.	Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	13
2.11.	Finanzinstrumente.....	13
a.	Klassifizierung, Ansatz und Bewertung.....	13
b.	Saldierung von Finanzinstrumenten.....	15
c.	Wertminderung von Finanzinstrumenten	15
2.12.	Vorräte	16
2.13.	Leistungen an Arbeitnehmer	16
2.14.	Rückstellungen	16
2.15.	Eventualschulden und -forderungen	17
2.16.	Aufwands- und Ertragsrealisierung	17
a.	Verkauf von Gütern.....	17
b.	Verkauf von Software.....	17
c.	Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen.....	17
d.	Erbringung von Dienstleistungen	18
e.	Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen.....	18
f.	Erlösschmälerungen	18
g.	Versand- und Abwicklungskosten	18
h.	Werbungskosten	18
2.17.	Laufende und latente Steuern	18
2.18.	Leasingverhältnisse	19
2.19.	Konzernkapitalflussrechnung	19
3.	Finanzrisikomanagement.....	19
3.1.	Finanzrisikofaktoren	19
a.	Marktrisiko.....	20
b.	Kreditrisiko	21
c.	Liquiditätsrisiko	21
3.2.	Kapitalmanagement	21
3.3.	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	22
4.	Kritische Schätzungen bei der Bilanzierung und Bewertung	23
4.1.	Geschätzte Wertminderung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte	23
4.2.	Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente	23
4.3.	Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge	23

4.4.	Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen.....	24
5.	Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	24
5.1.	Sachanlagen	24
5.2.	Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte.....	25
5.3.	Entwicklung der Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	26
6.	Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte.....	27
a.	Wertpapiere	27
b.	Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen.....	27
7.	Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	27
8.	Vorräte	28
9.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28
10.	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	29
11.	Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)	30
12.	Schuldscheindarlehen	30
13.	Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen.....	31
14.	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	32
15.	Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	33
16.	Rückstellungen	34
17.	Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse.....	34
18.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35
19.	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	35
20.	Finanzinstrumente	35
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	38
22.	Eigenkapital und Rücklagen	40
23.	Ertragsrealisierung	41
24.	Sonstige Aufwendungen und Erträge	41
25.	Finanzergebnis.....	41
26.	Nahestehende Unternehmen und Personen	41
27.	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	41
28.	Zusätzliche Anhangsangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB	42
28.1.	Restlaufzeiten von Forderungen	42
28.2.	Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten	42
28.3.	Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	42
28.4.	Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	42
28.5.	Zusatzangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens	42
28.6.	Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung	43
28.7.	Organe, Arbeitnehmer.....	43
28.8.	Verbundene Unternehmen	44

Konzernanhang

1. Grundlegende Informationen

Die AVL List GmbH, Graz, ist das Mutterunternehmen der AVL-Gruppe und stellt den IFRS-Konzernabschluss auf. Der Sitz der Gesellschaft ist in Österreich, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz. Die AVL List GmbH ist mittelbar im Besitz von Stiftungen der Gründerfamilie List.

Die AVL-Gruppe ist die weltweit größte private und unabhängige Unternehmensgruppe für die Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, Simulationssoftware und -methoden sowie Mess- und Prüftechnik. AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. Die Mess- und Prüfsystem-Produkte umfassen alle Geräte und Anlagen, die für das Entwickeln von Antrieben und Fahrzeugen erforderlich sind.

Die AVL verfügt über ein weltweites Netzwerk von Tochterunternehmen, welche in der Nähe von allen wichtigen Automobilentwicklungszentren und industriellen Produzenten angesiedelt sind.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Grundlagen der Abschlusserstellung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde gemäß § 245a UGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt.

Aus der Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsvorschriften ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen des Konzernabschlusses der Gesellschaft zur vierten und siebenten EU-Richtlinie. Der nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss wurde gemäß den im Zuge des Konzernabschlussgesetzes (KonzaG) in das Unternehmensgesetzbuch eingefügten Bestimmungen des § 245a UGB mit befreiender Wirkung aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Umsatzkostenverfahren.

Seit dem Geschäftsjahr 2007 wird dieser Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Berichtswährung ist der Euro. Die Zahlen sind in tausend Euro (TEUR) dargestellt. Der Konzernabschluss wurde nach dem historischen Anschaffungskostenprinzip aufgestellt, mit Ausnahme der Kategorie von zur Veräußerung verfügbaren und derivativen Finanzinstrumenten, die mit dem Zeitwert zum Bilanzstichtag bewertet werden. Die für den Konzernabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Folgenden näher erläutert.

Die Konzernunternehmen führen ihre Bücher und sonstige Aufzeichnungen in der Währung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie gegründet und eingetragen sind. Anpassungen der Abschlüsse wurden vorgenommen, um für den Konzernabschluss eine Übereinstimmung mit den IFRS zu erreichen.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde mit dem unterfertigten Datum von der Geschäftsführung aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben. Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens, der nach Überleitung auf die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards auch in den Konzernabschluss einbezogen ist, wird am 24. April 2017 dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Der Aufsichtsrat und, im Falle einer Vorlage an die Generalversammlung, die Gesellschafter können diesen Einzelabschluss in einer Weise ändern, die auch die Präsentation des Konzernabschlusses beeinflusst.

2.2. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben

a. Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2016 Anwendung finden

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Änderungen bestehender IAS, IFRS bzw. Interpretationen sowie die neu herausgegebenen Standards und Interpretationen, soweit sie bis zum 31. Dezember 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, beachtet:

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen: Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit	Jänner 2016
IAS 1	Angabeninitiative (Änderungen an IAS 1)	

IFRS 11 verlangt, dass der Erwerber von Anteilen an einer gemeinsamen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb darstellt, im Umfang seiner Beteiligung die Grundsätze des IFRS 3 anwendet.

Transaktionskosten werden aktiviert und latente Steuern werden gemäß der Ausnahmebestimmungen für den erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten in IAS 12 nicht angesetzt. Mit dem geänderten IFRS 11 wird der Umfang von Transaktionen, die entsprechend den Vorschriften des IFRS 3 bilanziert werden, erweitert. Soweit im Einzelnen anwendbar, wurden die angeführten Bestimmungen im vorliegenden Konzernabschluss umgesetzt. Dies hat jedoch zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt.

IAS 1 bezieht sich auf die Ausweitung der Anwendung der Wesentlichkeit auf den Abschluss bei der Darstellung des Abschlusses und den Umfang der Angaben. Es wird der Umfang von Transaktionen, die entsprechend den Vorschriften des IFRS 3 bilanziert werden, erweitert. Soweit im Einzelnen anwendbar, wurden die angeführten Bestimmungen im vorliegenden Konzernabschluss umgesetzt. Dies hat jedoch zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt.

b. Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2016 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden

Bis zum 31. Dezember 2016 wurden folgende Standards und Interpretationen eingeführt oder geändert, welche jedoch für das Geschäftsjahr 2016 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren.

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IAS 12	Ansatz von Vermögenswerten aus latenten Steuern für nicht realisierte Verluste	Jänner 2017
IAS 7	Angabeninitiative (Änderungen an IAS 7)	
IFRS 9	Finanzinstrumente	Jänner 2018
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden und die Klarstellungen hierzu	
IFRIC 22	Währungsumrechnung bei Anzahlungen	
IFRS 16	Leasingverhältnisse	Jänner 2019

IAS 12 „Ansatz von Vermögenswerten aus latenten Steuern für nicht realisierte Verluste“ liefert Klarstellungen zur Bilanzierung von latenten Steueransprüchen für nicht realisierte Verluste bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten. Weiters wird erläutert, wie ein Unternehmen künftig zu versteuerndes Ergebnis zu ermitteln hat und inwieweit dabei die Realisierung von Vermögenswerten über deren Buchwert hinaus berücksichtigt werden kann. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

Ziel der **IAS 7** Änderungen ist das Erreichen einer Verbesserung der Informationen über die Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens. Gemäß der Änderungen müssen Unternehmen künftig erweiterte Angaben zur Entwicklung derjenigen Fremdkapitalkosten der Bilanz während der Berichtsperiode machen, bei denen verbundene Zahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden oder zukünftig auszuweisen sind. Darüber hinaus sind entsprechende erweiterte Angaben zur Entwicklung des Bilanzwerts finanzieller Vermögenswerte zu machen, bei denen verbundene Zahlungen ebenfalls im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind. Die Änderungen führen für den Konzern zu zusätzlichen Angaben.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“, befasst sich mit der Klassifizierung, dem Ansatz und der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. IFRS 9 behält das gemischte Bewertungsmodell mit Vereinfachungen bei und schafft drei Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte: fortgeführte Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Die Kategorisierung richtet sich nach dem Geschäftsmodell des Unternehmens und den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente sind grundsätzlich zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hier besteht lediglich zu Beginn das unwiderrufliche Wahlrecht, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Weiterhin gibt es jetzt ein neues Wertminderungsmodell auf Basis erwarteter Verluste, das das Modell des IAS 39, das auf eingetretenen Verlusten basiert, ersetzt. Für finanzielle Verbindlichkeiten hat sich die Kategorisierung und Bewertung grundsätzlich nicht geändert. Die einzige Ausnahme betrifft die Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden, für die Änderungen des eigenen Kreditrisikos im sonstigen Ergebnis sind. IFRS 9 erleichtert die Vorschriften zur Messung der Hedge-Effektivität, indem der quantitative Effektivitätstest grundsätzlich entfällt. Erforderlich ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument. Zudem muss das Sicherungsverhältnis dem entsprechen, das die Geschäftsführung tatsächlich für Zwecke des Risikomanagements nutzt. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ regelt die Erlösrealisierung und ersetzt somit IAS 11 und IAS 18. Die Zielsetzung von IFRS 15 besteht darin, Prinzipien zu schaffen, die ein Unternehmen bei der Berichterstattung von entscheidungsnützlichen Informationen an Abschlussadressaten über die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus einem Vertrag mit einem Kunden anzuwenden hat. Gemäß IFRS 15 sind Umsatzerlöse zu erfassen, wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über die vereinbarten Güter und Dienstleistungen erlangt und Nutzen aus ihnen ziehen kann. Zur Ermittlung der zu realisierenden Umsatzerlöse sieht der neue Standard ein fünfstufiges Schema vor. IFRS 15 beinhaltet auch zahlreiche Angabepflichten zu Art, Höhe, Anfall und Unsicherheiten von Umsatzerlösen sowie aus Kundenverträgen resultierenden Zahlungsströmen.

Die Auswirkungen der Anwendung von IFRS 15 wurden evaluiert. Dies hat jedoch zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt. Basierend auf durchgeführten Analysen ist zu erwarten, dass die weit überwiegende Anzahl von Fertigungsaufträgen, die derzeit nach der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert werden, die Voraussetzungen für eine zeitraumbezogene Realisierung von Umsatzerlösen erfüllen. Daneben geht das Unternehmen von Änderungen in der Bilanz (zum Beispiel durch separate Posten für Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten) und zusätzlichen quantitativen und qualitativen Anhangsangaben aus. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

IFRIC 22 „Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen“ stellt klar, zu welchen Zeitpunkt der Wechselkurs für die Umrechnung von Transaktionen in Fremdwährung zu ermitteln ist, die erhaltenen oder geleisteten Anzahlungen beinhalten. Maßgeblich für die Ermittlung des Umrechnungskurses für den zugrunde liegenden Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand ist demnach der Zeitpunkt, zu dem die Vorauszahlung geleistet wird.

Die Interpretation deckt Geschäftsvorfälle in fremder Währung ab, wenn ein Unternehmen einen nicht monetären Vermögenswert oder eine nicht monetäre Schuld ansetzt, der oder die aus der im Voraus erfolgten Zahlung der dem im Voraus erfolgten Erhalt einer Gegenleistung entsteht, bevor das Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand erfasst. Sie ist nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand beim erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert oder dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder gezahlten Gegenleistung zu einem anderen Zeitpunkt als den der erstmaligen Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts oder der nicht monetären Schuld bewertet.

Soweit im Einzelnen anwendbar werden die angeführten Bestimmungen im Konzernabschluss umgesetzt werden. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erwartet.

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ betrifft hauptsächlich das Bilanzierungsmodell von Leasingnehmern und führt zur Aktivierung nahezu aller Leasingvereinbarungen in der Bilanz. Der Standard schafft die derzeitige Unterscheidung zwischen operativem und Finanzierungsleasing ab und schreibt den Ansatz eines Nutzungsrechts und einer Leasingverbindlichkeit für die meisten Verträge vor. Eine optionale Erleichterung besteht für „short-term leases“ mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder weniger und für geringwertige Vermögenswerte.

Die Erfolgsrechnung ist ebenfalls betroffen, da typischerweise die Gesamtausgaben in den ersten Jahren eines Leasingverhältnisses höher sind als in späteren Jahren. Zusätzlich werden operative Ausgaben durch Zinsaufwand und Abschreibung ersetzt, sodass sich Kennzahlen wie EBITDA verändern.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird steigen, da der Tilgungsanteil der Leasingzahlungen unter Finanzierungstätigkeit fällt. Lediglich der Zinsanteil der Zahlungen wird weiterhin als operativer Aufwand dargestellt.

Unter IFRS 16 enthält ein Vertrag ein Leasingverhältnis, wenn dem Leasingnehmer das Recht zur Beherrschung eines identifizierten Vermögenswertes für einen festgelegten Zeitraum eingeräumt wird und der Leasinggeber im Gegenzug eine Gegenleistung vom Leasingnehmer erhält.

Mögliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss wurden erstmals im Jahr 2013 erhoben. Im Rahmen der Implementierung zum IFRS 16 Standard werden konzernweit die betroffenen Verträge vollständig erhoben und hinsichtlich der Bilanzierung ausgewertet.

2.3. Konsolidierung

a. Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (inklusive Zweckgesellschaften), bei denen der Konzern die Beherrschung (Kontrolle) über die Finanz- und Geschäftspolitik ausübt. Beherrschung (Kontrolle) besteht dann und nur dann, wenn ein Investor über die Entscheidungsmacht verfügt, variablen Rückflüssen ausgesetzt ist oder ihm Rechte bezüglich der Rückflüsse zustehen und er infolge der Entscheidungsmacht in der Lage ist, die Höhe der variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Dies gilt regelmäßig für einen Stimmrechtsanteil von mehr als 50 %. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung (Kontrolle) vorliegt, werden auch die Existenz und Auswirkung potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder umwandelbar sind, berücksichtigt. Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem die Kontrolle auf den Konzern übergegangen ist. Sie werden zum Zeitpunkt endkonsolidiert, zu dem die Kontrolle endet.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte jeglicher angesetzter Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer bedingten Gegenleistungsvereinbarung resultieren. Erwerbsbezogene Kosten werden aufwandswirksam erfasst, wenn sie anfallen. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet.

Für jeden Unternehmenserwerb entscheidet der Konzern auf individueller Basis, ob die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert oder anhand des proportionalen Anteils am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens erfasst werden.

Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Konzerninterne Transaktionen, Salden sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen werden eliminiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Tochtergesellschaften wurden, sofern notwendig, geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Der Konsolidierungskreis wurde gemäß den Bestimmungen des § 245a UGB auf Grund der Regelungen der IFRS festgelegt. Der Konzernabschluss umfasst demnach den Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, als Mutterunternehmen und jene Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Folgende Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung per 31. Dezember 2016 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	2016 Beteiligung in %	2015 Beteiligung in %
AVL List GmbH, Graz, Österreich (Konzernmuttergesellschaft)	-	-
HiTEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr, Österreich	100,00	100,00
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Test Systems Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Powertrain Engineering Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Properties Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL North America Corporate Service Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL PEI Equipment LCC, Michigan, USA	100,00	100,00
AVL TSI Equipment LCC, Michigan, USA	100,00	100,00
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00	100,00
AVL United Kingdom Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00	100,00
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	100,00	100,00
AVL France S.A.S., Croissy-sur-Seine, Frankreich	100,00	100,00
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	100,00	100,00
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	99,87	99,87
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	100,00	100,00
AVL MTC AB, Haninge, Schweden	100,00	100,00
AVL DiTEST GmbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	100,00	100,00
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	100,00	100,00
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	96,69	96,69
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	65,00	65,00
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Trimerics GmbH, Filderstadt, Deutschland	100,00	100,00
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	100,00	100,00
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	100,00	100,00
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	100,00	100,00
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	100,00	100,00
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00	100,00
AVL Technical Center Private Limited., Neu-Delhi, Indien	100,00	100,00
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	100,00	100,00
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	100,00	100,00
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	100,00	100,00
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	100,00	100,00
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00	100,00
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00	100,00
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00	100,00
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	100,00	100,00
qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich	75,00	75,00
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, VR China	100,00	100,00

Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2016

- Mit Wirkung zum 1. Jänner 2016 wurde AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, VR China, voll konsolidiert.
- Mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 wurde die AVL Scenaria Inc., Michigan, USA, auf die AVL Powertrain Engineering, Inc., Michigan, USA, verschmolzen.

Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2015

- Mit Vertrag vom 23. Dezember 2015 wurde AVL India Software Private Ltd., Indien, auf die AVL India Private Ltd., Indien, mit Wirkung zum 1. April 2014 verschmolzen und zum 1. Jänner 2015 voll konsolidiert.

Von der Einbeziehung folgender Tochterunternehmen wurde auf Grund der Verfügbarkeit und der Wesentlichkeit der Finanzdaten abgesehen. Die Unternehmen werden at cost (zum Beteiligungsansatz) unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ ausgewiesen. Diese nicht konsolidierten Unternehmen betreffen im Einzelnen:

Name und Sitz	Stammkapital der Gesellschaft		% am Kapital	2016		2015	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
	Landeswährung		%	EUR	EUR	EUR	EUR
AVL Čechy spol. S r.o., Tschechien	CZK	435.000	100	929.756	72.808	884.573	94.446
AVL Moskau OOO, Russland	RUB	20.008.000	100	698.947	(22.434)	582.214	329.988
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Österreich	EUR	908.410	60	625.216	16.806	631.528	23.117
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Österreich	EUR	36.500	60	107.218	7.732	99.486	7.409
Special Purpose Powertrain GmbH, Österreich	EUR	100.000	100	185.407	41.163	144.244	(849.753)
AVL-AST d.o.o. Croatia, Kroatien	HRK	20.000	100	1.077.993	166.035	901.316	57.748
AVL-AST d.o.o. Slovenia, Slowenien	EUR	12.519	100	38.913	10.251	28.662	(64.656)
XIAMEN HITEC E.D.E. Co. Ltd, VR China	RMB	4.371.836	70	1.203.744	456.392	1.261.124	534.463
AVL AUTOKUT Engineering Kft., Ungarn	HUF	19.600.000	100	1.249.230	148.023	1.083.959	57.558
AVL Romania S.R.L., Rumänien	RON	35.000	100	34.794	7.937	27.045	376
AVL Research & Engineering Ltd., Türkei	TRY	40.000	100	2.021.420	542.487	1.671.646	54.864
AVL TR Engineering and Test Systems Ltd., Türkei	TRY	25.000	100	66.860	26.024	66.676	35.058
CBN Engineering GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	23.371	(1.369)	24.740	(1.367)
evolaris next level GmbH, Österreich	EUR	85.000	45	822.823	177.377	641.717	277.623
AVL List Sweden AB, Schweden	SEK	100.000	100	28.766	9.208	20.457	(8.042)
AVL NTC Pty Limited, Australien	AUD	550.000	100	190.174	(29.799)	216.052	(20.532)
NT Consulting International Pty Ltd., Australien	AUD	1	100	(7.374.117)	(1.253.677)	(5.975.657)	(1.062.539)
Thien eDrives GmbH, Österreich	EUR	73.000	33	1.025.659	500.015	525.644	202.054
SET PowerSystems GmbH, Deutschland	EUR	25.000	60	873.151	(479.274)	652.424	(598.336)
AVL Tractor Engineering Germany GmbH, Deutschland	EUR	51.129	100	1.027.194	119.054	908.140	29.201
Strategy Engineers GmbH & Co KG, Deutschland	EUR	25.000	60	25.000	167.843	25.000	946.061
Strategy Engineers Verwaltungs GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	16.764	(210)	16.975	(6.964)
DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH, Österreich	EUR	35.000	100	208.768	114.703	94.065	(181.659)
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., VR China *	CNY	49.261.080	100			7.829.899	(1.526.713)

Name und Sitz	Stammkapital der Gesellschaft		% am Kapital	2016		2015	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
	Landeswährung		%	EUR	EUR	EUR	EUR
qpunkt Deutschland GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	147.426	(298.059)	(554.516)	(648.712)
Vicura AB, Schweden	SEK	2.041.000	51	680.758	(229.106)	192.565	(740.183)
Kompetenzzentrum – Das virtuelle Fahrzeug Forschungsgesellschaft mbH, Österreich	EUR	106.400	19	4.438.167	402.122	4.036.045	149.029
AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd., VR China	CNY	2.790.760	100	49.038	(277.209)	334.799	56.082
AVL Dacolt BV, Niederlande	EUR	33.750	75	314.305	(143.390)		

* Mit Wirkung zum 1.1.2016 wurde AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, VR China voll konsolidiert.

Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2016

- Mit Kaufvertrag vom 9. Mai 2016 wurden 25 % der Geschäftsanteile an DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH, Österreich, erworben. Mit Kaufvertrag vom 26./30. August 2016 wurde der Geschäftsbetrieb der DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH in die AVL List GmbH übertragen.
- Mit Kaufvertrag vom 14. Juli 2016 wurden 75 % der Geschäftsanteile an AVL Dacolt BV, Niederlande, erworben.
- Mit Kaufvertrag zum 26. Juli 2016 wurden 5 % der Gesellschaftsanteile an Silicon Alps Cluster GmbH, Österreich, erworben.

Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2015

- Mit Wirkung zum 1. April 2014 wurde AVL India Software Private Ltd., Indien, auf die AVL India Private Ltd., Indien, verschmolzen und mit Wirkung zum 1. Jänner 2015 erstkonsolidiert.
- Mit Kaufvertrag vom 17. Februar 2015 wurden durch die AVL MTC AB, Schweden, 51 % der Gesellschaftsanteile an Vicura AB, Schweden, erworben.
- Mit Wirkung zum 12. Oktober 2015 wurde die Firma AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd., China, gegründet.

b. Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen werden wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns behandelt. Ein aus dem Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entstehender Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Leistung und dem betreffenden Anteil an dem Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens wird im Eigenkapital erfasst. Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von nicht beherrschenden Anteilen entstehen, werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

Wenn sich die Beteiligungsquote an einem assoziierten Unternehmen verringert hat, dies jedoch ein assoziiertes Unternehmen bleibt, so wird nur der anteilige Betrag der zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinne bzw. Verluste in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Zum 31. Dezember 2016 bestehen folgende Minderheiten

Name und Sitz	2016 Minderheit %	2015 Minderheit %
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	0,13	0,13
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	3,31	3,31
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	35,00	35,00
qpunkt GmbH, Graz, Österreich	25,00	25,00

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

BILANZ

	AVL Italia	AVL Emission	AVL Tippelmann	qpunkt
Langfristige Vermögenswerte	3.560	34.002	1.676	4.814
Kurzfristige Vermögenswerte	45.343	40.425	2.166	5.866
Eigenkapital	6.187	33.616	2.238	3.992
Langfristige Schulden	2.614	12.569	878	1.121
Kurzfristige Schulden	40.101	28.242	726	5.568

ERGEBNIS

	AVL Italia	AVL Emission	AVL Tippelmann	qpunkt
Umsatzerlöse	76.992	87.695	5.463	11.808
Gesamtergebnis	(2.803)	1.407	254	37

CASH FLOW

	AVL Italia	AVL Emission	AVL Tippelmann	qpunkt
Cash Flow from Operating Activities	(2.932)	9.201	951	(132)
Cash Flow from Investing Activities	(1.219)	(7.528)	(140)	(1.788)
Cash Flow from Financing Activities	4.132	(1.920)	(762)	1.914

Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2016

- Keine Änderungen im Geschäftsjahr 2016.

Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2015

- Im Geschäftsjahr 2015 wurden weitere 2,94 % Anteile an der AVL Emission Test Systems GmbH erworben und der Anteil auf 96,69 % erhöht.

c. Veräußerung von Tochterunternehmen

Wenn der Konzern die Beherrschung über ein Unternehmen verliert, wird der verbleibende Anteil zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die daraus resultierende Differenz als Gewinn oder Verlust erfasst. Der beizulegende Zeitwert ist der beim erstmaligen Ansatz eines assoziierten Unternehmens, Gemeinschaftsunternehmens oder eines finanziellen Vermögenswerts ermittelte beizulegende Zeitwert. Darüber hinaus werden alle im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge in Bezug auf dieses Unternehmen so bilanziert, wie dies verlangt würde, wenn das Mutterunternehmen die dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte. Dies bedeutet, dass ein zuvor im sonstigen Ergebnis erfasster Gewinn oder Verlust vom Eigenkapital ins Ergebnis umgegliedert wird.

d. Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, regelmäßig begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an assoziierten Unternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Goodwill (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von assoziierten Unternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das assoziierte Unternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das assoziierte Unternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem assoziierten Unternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden assoziierter Unternehmen wurden - sofern notwendig - geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 bestanden, wie im Vorjahr, keine Beteiligungen an assoziierten Unternehmen.

2.4. Währungsumrechnung

a. Funktionale Währung und Berichtswährung

Die im Abschluss eines jeden Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden auf Basis der Währung bewertet, die der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, entspricht (funktionale Währung). Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt, der die funktionale Währung und die Berichtswährung des AVL-List GmbH-Konzerns darstellt.

b. Transaktionen und Salden

Fremdwährungstransaktionen werden mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt oder Bewertungszeitpunkt bei Neubewertungen in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie sind im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) als qualifizierte Cashflow Hedges und qualifizierte Net Investment Hedges zu erfassen.

Fremdwährungsgewinne und -verluste, die aus der Umrechnung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Finanzschulden resultieren, werden in der Konzerngesamtergebnisrechnung unter „Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

c. Konzernunternehmen

Die Ergebnisse und Bilanzposten aller Konzernunternehmen, die eine vom Euro abweichende funktionale Währung haben, werden wie folgt in Euro umgerechnet:

- Vermögenswerte und Schulden werden für jeden Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs umgerechnet.
- Erträge und Aufwendungen werden für jede Gesamtergebnisrechnung zum Durchschnittskurs umgerechnet.
- Alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden als eigener Posten innerhalb der kumulierten sonstigen Ergebnisse erfasst.
- Bei der Konsolidierung werden Währungsdifferenzen, die durch Umrechnung von Nettoinvestitionen in wirtschaftlich selbstständige Tochterunternehmen, von Finanzschulden und von anderen Währungsinstrumenten, die als Hedges solcher Investitionen designiert sind, entstehen, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasst. Wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb veräußert wird, werden bislang erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Jahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasste Währungsdifferenzen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung als Teil des Veräußerungsgewinns oder -verlusts erfasst.

Goodwill und Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, die beim Erwerb eines ausländischen Unternehmens entstanden sind, werden als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Unternehmens behandelt und zum Stichtagskurs umgerechnet. Diese sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst.

2.5. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Für die Sachanlagen, die Kriterien von qualifizierten Vermögenswerten gemäß IAS 23 erfüllen, werden seit 1. Jänner 2009 anteilige Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Gebäude und Einbauten in Gebäuden werden linear über ihre geschätzten Nutzungsdauern von 20 bis 40 Jahren abgeschrieben, während Anlagen und Maschinen über 4 bis 20 Jahre abgeschrieben werden. Restwerte und Nutzungsdauer werden jährlich überprüft und, falls die Erwartungen von früheren Einschätzungen abweichen, entsprechend angepasst.

Die aus der Stilllegung oder aus dem Abgang von Vermögenswerten des Anlagevermögens resultierenden Gewinne oder Verluste, die sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungswert und Buchwert ergeben, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

2.6. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme der Firmenwerte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben (Lizenzen und ähnliche Rechte: 2 bis 5 Jahre; selbst erstellte, für den Verkauf bestimmte Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen 5 bis 6 Jahre).

a. Firmenwerte

Die Firmenwerte stellen den Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar. Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Ein durch Unternehmenserwerb entstandener Firmenwert wird unter den immateriellen Vermögenswerten bilanziert. Der bilanzierte Firmenwert wird einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterzogen. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, liegt eine Wertminderung vor und es ist auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben. Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten („fair value less cost of disposal“) und Nutzungswert („value in use“). Wertaufholungen sind unzulässig. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens umfassen den Buchwert des Goodwills, der dem abgehenden Unternehmen zugeordnet ist.

Der Firmenwert wird zum Zweck des Werthaltigkeitstests auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (Cash Generating Units, CGUs) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf diejenigen CGUs bzw. Gruppen von CGUs gemäß den identifizierten Geschäftssegmenten, von denen erwartet wird, dass sie aus dem Zusammenschluss, bei dem der Firmenwert entstand, Nutzen ziehen.

b. Software und F&E

AVL ist ein Forschungs- und Entwicklungsunternehmen für die Entwicklung von Antriebssystemen, Simulationssoftware sowie Mess- und Prüftechnik. Die Umsätze werden mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der OEMs, deren Zulieferern sowie Universitäten und Instituten getätigt.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden direkt in den Aufwand verbucht - mit Ausnahme der für den Verkauf bestimmten Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen. Entwicklungskosten für diese Produkte und Software werden unter den immateriellen Vermögenswerten erfasst. Eine Aktivierung erfolgt nur dann, wenn mit zukünftigen Finanzmittelzuflüssen zu rechnen ist, die über die normalen Kosten hinaus auch die entsprechenden Entwicklungskosten abdecken. Darüber hinaus müssen sämtliche Bedingungen des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (Intangible Assets) kumulativ erfüllt sein. Die Aktivierung von Aufwendungen erfolgt, sobald die Machbarkeit des Projektes bestätigt wurde. Vom Zeitpunkt der Einführung des Produktes an werden die aktivierten Entwicklungskosten linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Produktes abgeschrieben und unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ausgewiesen. Herstellungskosten umfassen seit 1. Jänner 2009 in Anwendung von IAS 23 anteilige Fremdkapitalkosten bei qualifizierten Vermögenswerten.

Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der AVL Gruppe zählen produktvorbereitende Forschung und Entwicklung sowie Eigenforschung und -entwicklung. Der Gesamtaufwand der gemäß IAS 38 nicht aktivierungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und der Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsleistungen wird unmittelbar im Aufwand erfasst und betrug im Geschäftsjahr 2016 EUR 140 Mio. (Vorjahr: EUR 137 Mio.). Die Damit in Zusammenhang stehenden Förderungen und Subventionen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

2.7. Staatliche Subventionen

Staatliche Subventionen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden mit den Anschaffungskosten saldiert.

2.8. Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Das Unternehmen überprüft Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte auf Wertminderung, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht wiedererlangt werden kann. Darüber hinaus wird für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte eine jährliche Überprüfung auf Wertminderung durchgeführt. Die Werthaltigkeit wird durch Vergleich des Buchwerts der jeweiligen Vermögenswerte mit dem erzielbaren Betrag bestimmt.

Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren Wert aus dem Nutzungswert des Vermögenswerts und dem beizulegenden Zeitwert, abzüglich Veräußerungskosten. Falls ein Vermögenswert keine Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten unabhängig sind, wird die Überprüfung auf Wertminderung nicht auf Ebene eines einzelnen Vermögenswerts durchgeführt, sondern auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der der Vermögenswert zuzuordnen ist. Erachtet AVL eine Abschreibung wegen Wertminderung als erforderlich, entspricht diese dem Betrag, um den der Buchwert des Vermögenswerts beziehungsweise der zahlungsmittelgenerierenden Einheit dessen / deren niedrigeren erzielbaren Betrag übersteigt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, entspricht der erzielbare Betrag dem Nutzungswert des Vermögenswerts.

Der Nutzungswert ist der sich durch Abzinsung der geschätzten künftigen Zahlungsströme ergebende Betrag. Sobald Hinweise vorliegen, dass die Gründe für die vorgenommene Wertminderung nicht länger existieren, überprüft AVL die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Wertaufholung. Beim Firmenwert ist eine Wertaufholung nicht zulässig.

2.9. Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte

Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, liegt nur dann eine Wertminderung vor, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes eingetreten sind (ein „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt und dieser Schadensfall (oder Schadensfälle) eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hat.

Die Höhe des Verlusts wird aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erlittener Kreditausfälle) – abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts – ermittelt und erfolgswirksam erfasst.

Wenn sich der Betrag der Wertminderung in einer Folgeperiode reduziert und dieser Reduzierung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind, wird die Wertaufholung ergebniswirksam erfasst.

Im Fall von Schuldinstrumenten (z.B. Ausleihungen) werden die obigen Kriterien zugrunde gelegt. Im Fall von Eigenkapitalinstrumenten, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind, wird ein wesentlicher oder andauernder Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten dieser Eigenkapitalinstrumente als Indikator dafür angesehen, dass die Eigenkapitalinstrumente wertgemindert sind. Wenn ein derartiger Hinweis für zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte existiert, wird der kumulierte Verlust aus dem sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) ausgebucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertminderungsverluste von Eigenkapitalinstrumenten werden nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht.

2.10. Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Gruppen von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und Schulden) werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, wenn ihr Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf erlöst wird und der Verkauf höchst wahrscheinlich ist. Sie werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich cost of distribution bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird eingestellt.

2.11. Finanzinstrumente

a. Klassifizierung, Ansatz und Bewertung

Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einen finanziellen Vermögenswert bei einer Einheit und eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument bei einer anderen Einheit begründet.

Finanzielle Vermögenswerte werden in die folgenden Kategorien unterteilt: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through profit or loss), Ausleihungen und Forderungen (loans and receivables) und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale). Die Klassifizierung hängt von dem jeweiligen Zweck ab, für den die finanziellen Vermögenswerte erworben wurden. Das Management bestimmt die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

Die finanziellen Vermögenswerte des Unternehmens beinhalten im Wesentlichen die Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, sonstige finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert sind, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie derivative Finanzinstrumente mit positivem beizulegenden Zeitwert. Die finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens umfassen vor allem Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing sowie derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegenden Zeitwert.

Finanzinstrumente werden unter Zugrundelegung ihrer Wesensart in die Klasse von zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, von zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Forderungen aus Finanzierungsleasing unterteilt. Finanzinstrumente werden in der Konzernbilanz erfasst, wenn AVL eine vertragliche Verpflichtung aufgrund des Finanzinstruments entsteht. Marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten – das heißt Käufe oder Verkäufe im Rahmen eines Vertrags, der die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsieht, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird – werden am Handelstag erfasst.

Der erstmalige Ansatz von Finanzinstrumenten erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Die dem Erwerb oder der Emission von Finanzinstrumenten direkt zurechenbaren Transaktionskosten berücksichtigt AVL bei der Ermittlung des Buchwerts nur, soweit es die Finanzinstrumente nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Ansatz von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing erfolgt in Höhe der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis. Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der Kategorie, der sie zugeordnet sind: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, Darlehen und Forderungen, finanzielle Verbindlichkeiten bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmitteläquivalente umfassen alle liquiditätsnahen Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Anschaffung eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Anlagen in Eigenkapitalinstrumente, Schuldinstrumente und Fondsanteile werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert und zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wenn dieser verlässlich ermittelt werden kann. Unrealisierte Gewinne und Verluste werden nach Berücksichtigung von latenten Ertragsteuerausgaben im Posten Sonstiges Ergebnis nach Steuern ausgewiesen. Sofern ein beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist, bewertet AVL die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente zu Anschaffungskosten. Dies ist bei Eigenkapitalinstrumenten der Fall, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und wesentliche Parameter zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe von Bewertungsmodellen nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden können.

Darlehen und Forderungen

Finanzielle Vermögenswerte, die als Darlehen und Forderungen klassifiziert wurden, bewertet AVL unter Anwendung der Effektivzinismethode zu fortgeführten Anschaffungskosten, abzüglich Wertminderungen. Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen erfasst AVL auf separaten Wertberichtigungskonten. Unverzinsliche oder im Vergleich zum Marktzinsniveau niedrig verzinsliche Darlehen und Forderungen mit Laufzeiten von über einem Jahr werden abgezinst.

Finanzielle Verbindlichkeiten

AVL bewertet die finanziellen Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der derivativen Finanzinstrumente, unter Anwendung der Effektivzinismethode zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Der Konzern klassifiziert gemäß IAS 39 seine Wertpapiere in die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte“ mit der Unterkategorie „zu Handelszwecken gehaltene“ („Trading“) sowie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ („available for sale“). Die unter der Kategorie „zu Handelszwecken gehaltene“ klassifizierten Finanzinstrumente zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach Willen der Gesellschaft jederzeit zwecks Gewinnrealisierung veräußerbar sind. Sie werden als Handelsbestand unter den kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen. Die „zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte“ werden für eine unbestimmte Zeit gehalten und können bei Liquiditätsbedarf oder einer Änderung der Zinssätze verkauft werden. Sie werden als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen, es sei denn, das Management hat die ausdrückliche Absicht, diese Wertpapiere innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu veräußern. In diesem Fall werden sie als kurzfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

Die Anschaffungskosten von „zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten“ inkludieren auch Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten. Sie werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus dem Investment erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat.

Die zu Handelszwecken gehaltenen und die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Sofern, insbesondere bei Beteiligungen, ein beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig anhand von Börsenkursen oder Bewertungsmodellen ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten oder zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen für Wertminderungen. Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwertes von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst. Liegen Anzeichen für eine Wertminderung vor, wird eine Werthaltigkeitsprüfung durchgeführt. Sofern Wertminderungen eintreten, werden die erforderlichen Abschreibungen ergebniswirksam berücksichtigt. Wertaufholungen bei Wegfall der Abschreibungsgründe werden bei Eigenkapitaltiteln ergebnisneutral, bei Fremdkapitaltiteln ergebniswirksam berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente und Hedging

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten basiert auf den Vorschriften des IAS 39 „Finanzinstrumente: Bilanzierung“, der vorschreibt, dass alle derivativen Instrumente als Aktiva oder Passiva in der Bilanz aufscheinen. Weiters schreibt dieser vor, dass sie zum Zeitwert angesetzt werden - egal, ob diese kurz- oder langfristig angeschafft wurden. Veränderungen im Zeitwert derivativer Instrumente werden periodisch im Periodenergebnis oder im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst. Dies hängt davon ab, ob das Derivat als Absicherung gegen Änderungen im Zeitwert oder in den Geldflüssen angeschafft wurde.

Bei Derivaten, die lediglich zur wirtschaftlichen Absicherung gegen Änderungen im Zeitwert dienen, werden Änderungen im Zeitwert des abgesicherten Guts sowie des Derivates zurzeit im Ergebnis berücksichtigt. Bei Derivaten, die zur Absicherung gegen Änderungen im Wert der Geldflüsse dienen, werden Änderungen im Zeitwert in der Höhe des effektiven Sicherungsgeschäftes sofort in nicht im Jahresüberschuss/(-fehlbetrag) enthaltenen Ergebnissen berücksichtigt.

Derivate, welche die Kriterien für das Hedging nicht erfüllen, werden zu Zeitwerten bewertet und im Periodenergebnis berücksichtigt.

b. Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn es einen Rechtsanspruch darauf gibt und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

c. Wertminderung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

Zu jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten liegt nur dann eine Wertminderung vor, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts eingetreten sind (ein „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt und dieser Schadensfall (oder Schadensfälle) eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hat.

Objektive Hinweise auf einen eingetretenen Wertminderungsaufwand könnten folgende sein: Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden, die Nichteinhaltung oder Nichtzahlung von Zins- oder Kapitalbeträgen, die Wahrscheinlichkeit, einen Bankrott zu erklären oder einer anderen finanziellen Restrukturierung zu unterliegen, und erkennbare Tatsachen, die auf eine messbare Verringerung der geschätzten zukünftigen Kapitalflüsse hindeuten, wie beispielsweise ungünstige Veränderungen der Zahlungslage des Kreditnehmers oder der Wirtschaftslage, die mit dem Leistungsverzug übereinstimmen.

In der Klasse „Ausleihungen und Forderungen“ wird die Höhe des Verlusts aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erlittener Kreditausfälle) – abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts – ermittelt. Der Buchwert des Vermögenswerts wird reduziert und der Verlustbetrag ergebniswirksam erfasst. Ist ein Kredit, eine Forderung oder eine bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestition mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, entspricht der zur Bewertung des Wertminderungsaufwands verwendete Abzinsungssatz dem nach Maßgabe des Vertrags festgesetzten aktuellen effektiven Zinssatz. Aus praktischen Gründen bewertet der Konzern die Wertminderung eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerts auf der Grundlage eines beizulegenden Zeitwerts des Finanzinstruments unter Verwendung eines beobachtbaren Marktpreises.

Wenn sich der Betrag der Wertminderung in einer Folgeperiode reduziert und diese Reduzierung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind (beispielsweise ein besseres Rating), wird die Wertaufholung ergebniswirksam erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert sind

Zu jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert werden, vorliegen. Im Fall von Schuldinstrumenten werden die Kriterien aus „(a)“ zugrunde gelegt. Im Fall von Eigenkapitalinstrumenten, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind, wird ein wesentlicher oder andauernder Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten dieser Eigenkapitalinstrumente als Indikator dafür angesehen, dass die Eigenkapitalinstrumente wertgemindert sind. Wenn ein derartiger Hinweis für zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte existiert, wird der kumulierte Verlust – gemessen als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert abzüglich von davor im Hinblick auf den betrachteten finanziellen Vermögenswert erfassten Wertminderungsverlusten – aus dem Eigenkapital ausgebucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertminderungsverluste von Eigenkapitalinstrumenten werden nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht. Wenn, in einer Folgeperiode, der beizulegende Zeitwert eines Schuldinstruments, welches als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert klassifiziert wurde, sich erhöht und diese Erhöhung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind, wird die Wertaufholung ergebniswirksam erfasst.

2.12. Vorräte

Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem niedrigeren Nettoveräußerungswert bewertet. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsverlauf erzielbare Verkaufserlös abzüglich der notwendigen variablen Veräußerungskosten. Anschaffungskosten werden durch das Durchschnittspreisverfahren ermittelt. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse werden Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und andere direkt zurechenbare Kosten sowie angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Die Herstellungskosten enthalten keine Fremdkapitalkosten.

2.13. Leistungen an Arbeitnehmer

Die Gesellschaft bilanziert ihre Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen entsprechend den Vorgaben des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“. Die Höhe der Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen werden gemäß dem Anwartschaftsansammlungsverfahren (Projected Unit Credit Method) durch externe versicherungsmathematische Sachverständige (Aktuar) ermittelt, wobei die sich ergebenden Pensionsverpflichtungen um ein etwaiges Planvermögen gekürzt werden. Der Barwert der Anwartschaft wird auf Grund der geleisteten Dienstjahre, der erwarteten Gehaltsentwicklung und der Rentenanpassungen berechnet. Soweit das Planvermögen die Verpflichtung nicht deckt, wird die Nettoverpflichtung unter den Pensionsrückstellungen passiviert. Übersteigt das Planvermögen die Pensionsverpflichtung, wird der übersteigende Wert gemäß IFRIC 14 „asset ceiling“ nicht berücksichtigt. Der im jeweiligen Geschäftsjahr erfasste Personalaufwand basiert auf Erwartungswerten und beinhaltet die erworbenen Ansprüche, den Zinsaufwand, die versicherungstechnischen Ergebnisse sowie die Veranlagungsergebnisse der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte. Zu jedem Bilanzstichtag ergeben sich auf Grund der Änderung von versicherungsmathematischen Schätzannahmen (Fluktuationsrate, aktueller Marktzinssatz erstrangiger festverzinslicher Industrieanleihen, Gehaltsniveau sowie die tatsächlichen Erträge aus dem zweckgebundenen Vermögen des Pensionsfonds) wertmäßige Auswirkungen, die als versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste bezeichnet werden. Diese versicherungstechnischen Ergebnisse werden gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ (Employee Benefits) im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

Neben leistungsorientierten Pensionsplänen und pensionsähnlichen Leistungszusagen liegen beitragsorientierte Leistungszusagen auf Grund lokaler gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Abfertigung Neu in Österreich) vor, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung direkt erfasst werden.

2.14. Rückstellungen

Rückstellungen werden bilanziert, wenn der Konzern eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten hat, die auf vorangegangenen Ereignissen beruht und es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen notwendig sein werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und der jeweiligen Neueinschätzung angepasst.

Wenn eine Vielzahl gleichartiger Verpflichtungen besteht – wie im Fall der gesetzlichen Gewährleistung –, wird die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung auf Basis der Gruppe dieser Verpflichtungen ermittelt. Eine Rückstellung wird auch dann passiviert, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung in Bezug auf eine einzelne in dieser Gruppe enthaltene Verpflichtung gering ist.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Vorsteuerzinssatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt, zugrunde gelegt wird. Aus der reinen Aufzinsung resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwendungen erfasst.

2.15. Eventualschulden und -forderungen

Eventualschulden werden in der Bilanz nicht berücksichtigt, aber im Anhang erläutert. Eventualverbindlichkeiten werden dann als Rückstellungen angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen entstehen wird und der Betrag vernünftig geschätzt werden kann.

Eine Eventualforderung wird im Konzernabschluss nicht berücksichtigt, aber offengelegt, wenn der Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

2.16. Aufwands- und Ertragsrealisierung

Im Bereich Instrumentation & Test Systems (ITS) werden Produkt- und Dienstleistungsumsätze auf Grund von Standardaufträgen und kurzfristigen Kundenaufträgen realisiert, sobald der Kundenvertrag erfüllt bzw. zum Großteil erfüllt wurde. Langfristige Kundenaufträge des Bereiches Instrumentation & Test Systems (ITS) und langfristige Kundenaufträge des Bereiches Powertrain Engineering (PTE) zur Entwicklung von Antriebssystemen werden entsprechend der Gewinnrealisierung nach Herstellungsfortschritt („Percentage of Completion Method“) berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass ein überzeugender Nachweis für eine Vereinbarung vorliegt, werden Umsatzerlöse in dem Umfang erfasst, in dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird und die Höhe der Umsatzerlöse verlässlich bestimmt werden kann. Dies geschieht ungeachtet des Zahlungszeitpunkts. Sofern der Zufluss des wirtschaftlichen Nutzens aufgrund kundenbezogener Kreditrisiken als nicht wahrscheinlich anzusehen ist, werden die Umsatzerlöse in Abhängigkeit von den bereits durch den Kunden geleisteten unwiderruflichen Zahlungen erfasst. Umsatzerlöse werden zum beizulegenden Zeitwert des erhaltenen oder zu erhaltenden Entgelts bemessen, abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte sowie ohne abzuführende Steuern und Abgaben. Das Unternehmen beurteilt seine Vereinbarungen auf Basis spezifischer Kriterien danach, ob das Unternehmen als Auftragnehmer des Kunden (Prinzipal) oder als Vermittler (Agent) handelt. Zudem müssen die folgenden Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen erfüllt sein:

a. Verkauf von Gütern

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn die maßgeblichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an den verkauften Waren und Erzeugnissen verbunden sind, auf den Kunden übertragen wurden. Üblicherweise erfolgt dies mit Übergabe der Güter an den Kunden.

b. Verkauf von Software

Verkäufe von Software, die keine signifikante Produktion, Neuerung oder Spezifikation benötigt, werden erfasst, wenn die vertraglichen Bedingungen ausreichend festgelegt sind, die Leistung (z.B. Übertrag Lizenzschlüssel) erfolgt ist, der Preis bestimmbar und der Nutzenzufluss (Zahlungseingang) wahrscheinlich ist.

c. Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen

Ein Fertigungsauftrag ist ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung oder Entwicklung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Wenn das Ergebnis eines Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann, erfasst AVL die Umsatzerlöse nach der Percentage-of-Completion-Methode (Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad), und zwar entsprechend dem Verhältnis der bereits angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtauftragskosten. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sich ein Aktivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, oder unter dem Posten Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse, soweit der Kundenauftrag einen Passivposten ergibt.

Ein erwarteter Verlust aus einem Fertigungsauftrag wird sofort als Aufwand erfasst. Sofern das Ergebnis eines Fertigungsauftrags nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden (1) Umsatzerlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten erfasst, die wahrscheinlich gedeckt werden können und (2) die Auftragskosten in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst. Während der Projektlaufzeit können Auftragsänderungen vom Kunden im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang die Auftragserlöse erhöhen oder mindern. Beispiele für solche Auftragsänderungen sind Änderungen an der Spezifikation oder dem Design der Leistung sowie Änderungen der Vertragsdauer. Da sich der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang ebenso im Fall von Vertragskündigungen ändert, werden solche Kündigungen als eine Ausprägung von Auftragsänderungen angesehen.

Deshalb werden die Vorschriften des IAS 11 hinsichtlich Auftragsänderungen bei Vertragskündigungen angewendet, ungeachtet dessen, ob die Kündigung durch den Kunden, durch AVL oder beidseitig erfolgt. Entsprechend den Vorschriften des IAS 11 zu Schätzungsänderungen werden die geschätzten Gesamtauftragserlöse und Gesamtauftragskosten angepasst, um die Minderung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs zu berücksichtigen. Im Regelfall führt dies zu einer Rücknahme realisierter Umsatzerlöse. Diese Vorgehensweise wird ebenso bei Verträgen angewendet, für die nach der besten Einschätzung der Unternehmensleitung eine Kündigung das wahrscheinlichste Szenario darstellt, die aber noch nicht gekündigt sind.

d. Erbringung von Dienstleistungen

Die Umsatzerlöse im Dienstleistungsgeschäft werden erfasst, sobald die Dienstleistungen erbracht worden sind. Bei langfristigen Serviceverträgen erfasst das Unternehmen die Umsatzerlöse linear über die Vertragslaufzeit oder – sofern die Leistungserbringung nicht linear erfolgt – entsprechend der Erbringung der Dienstleistungen, das heißt nach der Percentage-of-Completion-Methode wie oben beschrieben.

e. Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen

Die Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen sowie Softwareverträge können mehrere Liefer- und Leistungskomponenten enthalten. In diesen Fällen stellt das Unternehmen fest, ob mehr als eine Bilanzierungseinheit vorliegt. Sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, vor allem wenn die gelieferte(n) Komponente(n) einen selbstständigen Nutzen für den Kunden hat (haben), wird das Geschäft aufgeteilt und die für die jeweilige separate Bilanzierungseinheit maßgebliche Vorschrift zur Erfassung von Umsatzerlösen angewendet. Grundsätzlich wird die vereinbarte Gesamtvergütung den einzelnen separaten Bilanzierungseinheiten entsprechend ihren relativen beizulegenden Zeitwerten zugewiesen. In seltenen Fällen jedoch, wenn verlässliche beizulegende Zeitwerte für die ausstehenden, nicht aber für eine oder mehrere der gelieferten Komponenten verfügbar sind, ergibt sich der der(n) gelieferten Komponente(n) zuzuordnende Wert aus der Differenz zwischen der vereinbarten Gesamtvergütung und dem gesamten beizulegenden Zeitwert der ausstehenden Komponente(n) (Residualmethode). Sofern die Kriterien für eine Aufteilung nicht erfüllt sind, werden die Umsatzerlöse abgegrenzt, bis diese Kriterien erfüllt sind oder bis zu der Periode, in der die letzte ausstehende Komponente geliefert wird.

f. Erlösschmälerungen

Die Gesellschaft stellt Erlösschmälerungen, basierend auf geschätzten Inanspruchnahmen, zurück und bucht alle Verkaufsboni, die vom Kunden nach der Lieferung der Produkte erworben wurden, wie Skonti, Mengenrabatte und andere Barvergütungen, die dem Kunden auf Grund des Geschäftsumfanges zustehen, als Erlösschmälerungen.

g. Versand- und Abwicklungskosten

Die Gesellschaft verbucht alle Aufwendungen, die an den Kunden für Versand und Abwicklung weiterverrechnet werden, als sonstige Erlöse in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und die Summe der Aufwendungen für Versand und Abwicklung unter Herstellungskosten.

h. Werbungskosten

Werbungskosten werden direkt als Aufwand verbucht.

2.17. Laufende und latente Steuern

Der Steueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie beziehen sich auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst.

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der Steuervorschriften der Länder, in denen die Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften, berechnet, die am Bilanzstichtag gelten oder in Kürze gelten werden.

Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (tax base) und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss angesetzt (sog. Verbindlichkeitenmethode). Wenn jedoch im Rahmen einer Transaktion, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, eine latente Steuer aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit entsteht, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder einen Effekt auf den bilanziellen noch auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust hat, unterbleibt die Steuerabgrenzung sowohl zum Zeitpunkt des Erstansatzes als auch danach. Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der latenten Steuerforderung bzw. der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann.

Latente Steuerverbindlichkeiten, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen vom Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit auf Grund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn sich die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, erhoben werden.

2.18. Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse, bei denen ein wesentlicher Anteil der Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbunden sind, beim Leasinggeber verbleibt, werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Im Zusammenhang mit einem Operating-Leasingverhältnis geleistete Zahlungen (netto nach Berücksichtigung von Anreizzahlungen, die vom Leasinggeber geleistet wurden) werden linear über die Dauer des Leasingverhältnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Leasingverträge über Sachanlagevermögen, bei denen der Konzern die wesentlichen Risiken und den Nutzen aus dem Eigentum am Leasingobjekt trägt, werden als Finanzierungsleasing klassifiziert. Vermögenswerte aus Finanzierungsleasing werden zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses mit dem niedrigeren Wert aus beizulegendem Zeitwert des Leasingobjekts und Barwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Leasingverbindlichkeit unter den langfristigen Verbindlichkeiten passiviert.

Jede Leasingrate wird in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgeteilt, sodass die Leasingverbindlichkeit konstant verzinst wird. Die Nettoleasingverpflichtung wird unter den langfristigen Schulden ausgewiesen.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Vermögenswertes. Ist zu Beginn des Leasingverhältnisses nicht hinreichend sichergestellt, dass das Eigentum auf den Leasingnehmer übergehen wird, so wird der Vermögenswert über den kürzeren der beiden Zeiträume, die Laufzeit des Leasingverhältnisses oder die Nutzungsdauer, abgeschrieben.

Die überlassenen Vermögenswerte aller anderen Leasing- und Pachtverträge werden als operatives Leasing behandelt und dem Vermieter oder Verpächter zugerechnet. Die Mietzahlungen werden als Aufwand erfasst.

2.19. Konzernkapitalflussrechnung

In der Konzernkapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen aus der operativen Tätigkeit, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit. Ausgehend vom Konzernjahresüberschuss wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit indirekt erstellt. Der Jahresüberschuss wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (vor allem Abschreibungen) und Erträge bereinigt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Working Capital und der Rückstellungen ergibt sich der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Hierbei sind im aktiven Working Capital die Positionen Vorräte, Forderungen, derivative Finanzinstrumente, aktive latente Steuern sowie sonstiges kurzfristiges Vermögen enthalten. Das passive Working Capital beinhaltet die Positionen erhaltene Kundenanzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, derivative Finanzinstrumente, passive latente Steuern sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die Investitionstätigkeit umfasst hauptsächlich Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Finanzanlagen. Die Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen enthalten die Investitionen (Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen) des Jahres.

In der Finanzierungstätigkeit sind neben Dividendenzahlungen vor allem die Zahlungsflüsse aus der Aufnahme oder Tilgung von kurz- und langfristigen Finanzschulden sowie von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing enthalten.

3. Finanzrisikomanagement

3.1. Finanzrisikofaktoren

Als international tätiges Unternehmen ist der AVL-Konzern allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung der Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen.

Die Risikomanagementpolitik des Konzerns sieht die Absicherung wesentlicher Fremdwährungs- und Zinsrisiken vor.

Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem. Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt. Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

a. Marktrisiko

Fremdwährungsrisiko

Der Konzern ist international tätig und infolgedessen einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt, das auf den Wechselkursänderungen verschiedener Fremdwährungen basiert, hauptsächlich des US-Dollars, des Japanischen Yens und des Britischen Pfundes. Fremdwährungsrisiken entstehen aus erwarteten zukünftigen Transaktionen, bilanzierten Vermögenswerten und Schulden sowie Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe.

Der AVL-Konzern verwendet derivative Instrumente zur Sicherung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken. Die Instrumente dienen zur Sicherung des operativen Grundgeschäfts. Diese werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt.

Diese Absicherung wird zentral für den Konzern durch das Konzerntreasury auf Grund der Cashflow-Planung und anhand von Markterwartungen namhafter Finanzinstitute durchgeführt. Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Verkäufen in bedeutenden Fremdwährungen und entspricht dem Hedge-Accounting-Kriterium des „höchst wahrscheinlichen“ Eintritts („highly probable“ forecast transaction).

Zur Darstellung von Währungs- und Zinsrisiken werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, welche die Auswirkungen hypothetischer Änderungen von relevanten Risikovariablen auf Ergebnis und Eigenkapital zeigen. Neben Währungsrisiken betreffend USD, JPY und GBP sind für die AVL Zinsänderungsrisiken relevant. Die periodischen Auswirkungen werden bestimmt, indem die hypothetischen Änderungen der Risikovariablen auf den Bestand der Finanzinstrumente zum Abschlussstichtag bezogen werden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand zum Abschlussstichtag repräsentativ für das Gesamtjahr ist. Bei der Ermittlung der Sensitivität der Währung werden auf Grund des IFRS-7-Berechnungsmodells die sich auf Grund des Projektgeschäftes der AVL-Gruppe ergebenden unterjährigen Schwankungen der Cashflows nicht miteinbezogen.

Im Rahmen der Währungssensitivitätsanalyse wurden die wesentlichen finanziellen Vermögenswerte (flüssige Mittel, Forderungen) und finanziellen Verbindlichkeiten (Kredite, Verbindlichkeiten) zum Bilanzstichtag unter Verwendung des Stichtagskurses von der lokalen Währung in die Konzernwährung EUR konvertiert.

Durch die Verwendung einer hypothetischen Änderungsgröße (+10 % / -10 %) wird die Auswirkung auf den Jahresüberschuss dargestellt:

Währung	Jahr	Kurs	Kurs + 10 %	Auswirkung auf das Ergebnis	Kurs - 10 %	Auswirkung auf das Ergebnis
USD	31.12.2016	1,0563	1,1619	(3.787)	0,9507	4.629
	31.12.2015	1,0898	1,1988	(3.085)	0,9808	3.771
JPY	31.12.2016	123,73	136,10	254	111,36	(311)
	31.12.2015	131,15	144,27	(1.344)	118,04	1.642
GBP	31.12.2016	0,8575	0,9433	(1.616)	0,7718	1.976
	31.12.2015	0,7350	0,8085	(2.618)	0,6615	3.199

Angaben in TEUR

Durch die Verwendung der oben angeführten Währungssicherungsinstrumenten ergeben sich zum 31. Dezember 2016 Effekte für das Eigenkapital aus USD von TEUR -1.913 (Vorjahr: TEUR -2.777), JPY von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR -406) und GBP von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR +755).

Der Konzern hält Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben, deren Nettovermögen dem Risiko von Wechselkursänderungen unterliegt. Es wurde an die AVL South America Ltda., Brasilien, ein Darlehen gewährt, das als Teil der Investition in den Betrieb angesehen wird. Fremdwährungsschwankungen werden in diesem Zusammenhang über das sonstige Ergebnis berücksichtigt.

Cashflow- und Fair-Value-Zinsrisiko

Das Zinsrisiko des Konzerns entsteht durch langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten mit variabler Verzinsung setzen den Konzern zinsbedingten Cashflow-Risiken aus, die zum Teil durch Bankguthaben mit variabler Verzinsung aufgehoben werden.

Der Konzern analysiert dynamisch seine Zinssatzexposition. Hierfür werden unterschiedliche Szenarien durchgespielt, die zum Beispiel Refinanzierung, die Erneuerung bestehender Positionen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten sowie Hedging beinhalten.

Auf Basis dieser Szenarien wird dann vom Konzern die Auswirkung einer festgelegten Zinsänderung auf den Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Grundlegende Annahme für jede Simulation ist die gleichartige Veränderung des Zinssatzes für alle Währungen. Betrachtet werden jedoch lediglich jene Verbindlichkeitsposten, die sich durch einen hohen Zinsanteil auszeichnen.

Die Zinssensitivitätsanalysen wurden auf Basis der Finanzguthaben und Finanzverbindlichkeiten durchgeführt. Die Ergebnisauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente dargestellt.

Das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2016, gemessen am 3-Monats-EURIBOR, betrug -0,319 %. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2016 um 100 Basispunkte höher gewesen wäre, wäre das Ergebnis um TEUR 286 (Vorjahr: TEUR 312) geringer gewesen. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2016 um 100 Basispunkte niedriger gewesen wäre, wäre das Ergebnis um TEUR 286 (Vorjahr: TEUR 312) höher gewesen.

b. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Kreditrisiken ergeben sich aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, derivativen Finanzinstrumenten und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten sowie durch Kreditinanspruchnahmen von Kunden, die offene Forderungen und vorgenommene Transaktionen beinhalten. Für eine Zusammenarbeit werden nur Banken und Finanzinstitute mit hoher Bonität akzeptiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Streuung in verschiedenste geographische Gebiete limitiert. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen. Aus diesem Grund ergab sich in den vergangenen Jahren eine sehr geringe Ausfallsrate.

c. Liquiditätsrisiko

Die konzernweite Liquiditätsplanung erfolgt durch das Konzerntreasury auf Grund periodischer Liquiditätsplanungen der Gesellschaften. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt.

Barmittel der Gesellschaften, die als Überfluss zum benötigten Umlaufvermögen gehalten werden, werden zum Konzerntreasury überwiesen. Das Konzerntreasury legt frei verfügbare liquide Mittel in Finanzierungsinstrumente mit angemessener Fälligkeit oder entsprechender Liquidität an, um genügend Flexibilität beizubehalten. Am Bilanzstichtag war der Konzern im Besitz von liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 117.603 (Vorjahr: TEUR 127.917) die jederzeit kurzfristig verfügbar sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten des Konzerns nach ihrer Fälligkeit, basierend auf der verbleibenden Restlaufzeit am Bilanzstichtag und bezogen auf die vertraglich vereinbarte Endfälligkeit.

Bei den in der Tabelle aufgeführten Beträgen handelt es sich um nicht abgezinste Cashflows.

Jahr	Kurzfristige Finanzschulden	Langfristige Finanzschulden	Finanzierungs- leasing	Zinsswaps
2017	163.847	34.383	1.706	2.773
2018		43.527	1.728	3.452
2019		50.536	1.766	3.726
2020		30.681	1.807	3.741
2021		63.768	1.850	88
2022 und danach		85.420	3.832	379
Summe	163.847	308.315	12.689	14.159

Angaben in TEUR

Die Buchwerte der Finanzschulden entsprechen im Wesentlichen dem Zeitwert.

3.2. Kapitalmanagement

Die Ziele des Konzerns im Hinblick auf das Kapitalmanagement liegen zum einen in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung, um den anderen Interessenten die ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen, zum anderen in der Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten zu reduzieren.

3.3. Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Die folgende Tabelle zeigt Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, analysiert nach der Bewertungsmethode. Die verschiedenen Ebenen stellen sich wie folgt dar:

- die auf einem aktiven Markt verwendeten Marktpreise (unangepasst) identischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Ebene 1)
- Inputs, außer der in Ebene 1 aufgeführten Marktpreise, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entweder direkt (d.h. als Preis) oder indirekt (d.h. vom Preis abzuleiten) beobachtbar sind (Ebene 2)
- nicht auf Marktdaten basierende Inputs der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Ebene 3)

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2016 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	72	0	72
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte				
▪ Anteilspapiere	46	0	0	46
▪ Schuldpanpiere *)	3.034	0	0	3.034
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	65	0	0	65
Summe Vermögenswerte	3.145	72	0	3.217
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	15.269	0	15.269
Summe Schulden	0	15.269	0	15.269

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden im Wesentlichen gemäß österreichischen Steuergesetzen gehalten

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2015 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	795	0	795
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte				
▪ Anteilspapiere	48	0	0	48
▪ Schuldpanpiere *)	2.786	0	0	2.786
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	65	0	0	65
Summe Vermögenswerte	2.899	795	0	3.694
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	14.847	0	14.847
Summe Schulden	0	14.847	0	14.847

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden im Wesentlichen gemäß österreichischen Steuergesetzen gehalten

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf dem aktiven Markt gehandelt werden, basiert auf dem am Bilanzstichtag notierten Marktpreis. Der Markt gilt als aktiv, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungsservice oder einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen. Für Vermögenswerte, die der Konzern hält, entspricht der sachgerechte notierte Marktpreis dem vom Käufer gebotenen Geldkurs. Diese Instrumente sind in Ebene 1 enthalten und sind als Wertpapiere oder zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte klassifiziert.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem aktiven Markt (abgeleitete Marktwerte, zum Beispiel Over-the-Counter-Derivate) gehandelt werden, wird anhand eines Bewertungsverfahrens ermittelt. Der beizulegende Zeitwert wird somit auf Grundlage der Ergebnisse eines Bewertungsverfahrens geschätzt, das sich in größtmöglichem Umfang auf Marktdaten und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten stützt. Wenn alle zum beizulegenden Zeitwert benötigten Daten beobachtbar sind, wird das Instrument in Ebene 2 eingeordnet.

Falls ein oder mehrere bedeutende Daten nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird das Instrument in Ebene 3 eingeordnet.

Spezifische Bewertungsverfahren für abgeleitete Marktwerte, die zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet werden, beinhalten unter anderem:

- die auf einem aktiven Markt verwendeten Markt-/Händlerpreise gleichartiger Instrumente;
- der Marktwert von Zinsswaps wird anhand beobachtbarer Renditekurven mit dem erwarteten Barwert der künftigen Cashflows berechnet;
- der Marktwert von Forward-Devisentermingeschäften wird mit dem Forward-Wechselkurs des Bilanzstichtags berechnet und das Ergebnis wird dann zum diskontierten Barwert dargestellt;
- andere Bewertungsverfahren sowie die abgezinste Cashflowanalyse werden für die restlichen Finanzinstrumente benutzt.

Es sollte beachtet werden, dass alle abgeleiteten Marktwerte in der Ebene 2 enthalten sind.

4. Kritische Schätzungen bei der Bilanzierung und Bewertung

Für die Erstellung des Konzernabschlusses müssen - im Einklang mit IFRS - Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden. Diese haben Einfluss auf die Bilanzwerte der Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen des Berichtszeitraums. Die sich in Zukunft ergebenden Beträge können von diesen Einschätzungen abweichen. Wesentliche Annahmen und Einschätzungen betreffen die Werthaltigkeit von Firmenwerten und immaterielle Vermögenswerten im Rahmen der jährlichen Impairmenttests und die Umsatzrealisation.

Die Schätzungen und Annahmen, die ein signifikantes Risiko in Form einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen, werden im Folgenden erörtert.

4.1. Geschätzte Wertminderung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte

Der Konzern untersucht jährlich, in Einklang mit der unter Erläuterung „Firmenwerte“ (5.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte) dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, ob eine Wertminderung des Goodwills oder der aktivierten Entwicklungsaufwendungen vorliegt. Der erzielbare Betrag von Cash Generating Units wurde basierend auf Berechnungen des Nutzungswerts ermittelt. Diesen Berechnungen müssen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Cash Generating Unit zugrunde gelegt werden.

4.2. Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente

Der beizulegende Zeitwert von nicht auf einem aktiven Markt gehandelten Finanzinstrumenten wird durch die Anwendung geeigneter Bewertungstechniken ermittelt, die aus einer Vielzahl von Methoden ausgewählt werden. Die hierbei verwendeten Annahmen basieren weitestgehend auf am Bilanzstichtag vorhandenen Marktkonditionen.

4.3. Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge

Die AVL hat zum Stichtag rund 2.911 offene langfristige Kundenaufträge, welche nach der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert werden. Auf Grund der Verteilung und der Größe der einzelnen Kundenaufträge zum Stichtag ergeben sich derzeit keine Projekte, welche TEUR 13.000 Jahresumsatz übersteigen.

Umsätze aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen aus Festpreisverträgen werden unter Zugrundelegung der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert. Hierbei ermittelt der Konzern den Anteil der bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Erläuterungen zur Bilanzierung von Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen (Seite 17 ff.) auf Basis der bereits bestehenden IST-Kosten im Verhältnis zu den Plankosten.

Bei dieser Methode ist die Einschätzung des Fertigstellungsgrads von besonderer Bedeutung; zudem kann sie Schätzungen hinsichtlich des zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Liefer- und Leistungsumfangs beinhalten. Diese wesentlichen Schätzungen umfassen auch die Gesamtauftragskosten, die Gesamtauftragserlöse, die Auftragsrisiken einschließlich technischer, politischer und regulatorischer Risiken und andere maßgebliche Größen. Nach der Percentage-of-Completion-Methode können Schätzungsänderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Umsatzerlöse führen. Außerdem ist zu beurteilen, ob für einen Vertrag dessen Fortsetzung oder dessen Kündigung das wahrscheinlichste Szenario darstellt. Für diese Beurteilung werden individuell für jeden Vertrag die relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigt. Bei Verträgen, für die eine Fortsetzung erwartet wird, werden bereits als Umsatzerlöse realisierte Beträge als Aufwand erfasst, wenn ihre Einbringlichkeit nicht mehr wahrscheinlich ist. Bei Verträgen, für die eine Kündigung erwartet wird einschließlich Kündigungen aufgrund erwarteter Zahlungsausfälle unserer Kunden oder Kündigungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, werden die Schätzungen des Liefer- und Leistungsumfangs, der im Rahmen der Verträge erbracht wird, entsprechend angepasst. Dies führt in der Regel zu einer Minderung der Umsatzerlöse im betreffenden Berichtszeitraum. Die Leitungen der Bereiche überprüfen kontinuierlich alle Einschätzungen in Zusammenhang mit solchen Aufträgen und passen diese gegebenenfalls an.

Auf Grund der derzeitigen Schichtung der Projekte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen von einzelnen langfristigen Kundenprojekten auf Grund von Fertigstellungsgrad, Kostenentwicklung auf Umsatz und Ergebnis.

Wenn für die am 31.12.2016 noch nicht abgeschlossenen Projekte die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % geringer ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von + 264 TEUR im Jahr 2016 (2015: + 231 TEUR). Sofern die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % höher ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von - 264 TEUR im Jahr 2016 (2015: - 231 TEUR).

4.4. Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen

Der Barwert der pensionsähnlichen Leistungszusagen hängt von Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Die bei der Ermittlung der Nettoaufwendungen (bzw. -erträge) für Pensionen verwendeten Annahmen schließen den Abzinsungssatz mit ein. Jede Änderung dieser Annahmen wird Auswirkungen auf den Buchwert der Pensionsverpflichtung haben.

Bei Variation des Zinssatzes um + 0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Pensionsverpflichtung um TEUR 1.427 bei einer Variation des Zinssatzes um – 0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Pensionsverpflichtung um TEUR 1.326.

Der Konzern ermittelt den angemessenen Abzinsungssatz zum Ende eines jeden Jahres. Dies ist der Zinssatz, der bei der Ermittlung des Barwerts der erwarteten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse zur Begleichung der Verpflichtung verwendet wird.

Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes legt der Konzern den Zinssatz von Industrieanleihen höchster Bonität zugrunde, die auf die Währung lauten, in der auch die Leistungen bezahlt werden und deren Laufzeiten denen der Pensionsverpflichtung entsprechen.

Die Geschäftsführung ist der Überzeugung, dass diese Schätzwerte ein zuverlässiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geben.

5. Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

5.1. Sachanlagen

Die Abschreibungen der Sachanlagen betrugen im Geschäftsjahr 2016 TEUR 34.839 bzw. im Geschäftsjahr 2015 TEUR 29.661.

Sachanlagen waren in Höhe von TEUR 55.338 im Geschäftsjahr 2016 bzw. in Höhe von TEUR 37.044 im Geschäftsjahr 2015 als Sicherheit für Finanzierungen von Anlagen verpfändet. Für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing waren Sachanlagen in Höhe von TEUR 12.666 im Geschäftsjahr 2016 bzw. in Höhe von TEUR 14.286 im Geschäftsjahr 2015 verpfändet.

5.2. Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

In Anwendung von IFRS 1 wurde von der Befreiung von der rückwirkenden Anwendung des IFRS 3 auf Unternehmenszusammenschlüsse vor dem 1. Jänner 2006 Gebrauch gemacht. In Übereinstimmung mit den Regelungen des US GAAP SFRS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ und IFRS wurden mit Wirkung ab 30. Juni 2001 der Firmenwert und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer einem jährlichen Impairment-Test (Vergleich des geschätzten Zeitwertes mit dem Buchwert) unterzogen. Der Zeitwert wird unter Berücksichtigung von erwarteten Geldflüssen oder Zuhilfenahme anderer Evaluierungsmethoden ermittelt.

Für das Geschäftsjahr 2016 und für 2015 wurden entsprechend IFRS 3 i.V.m. IAS 36 (2004) Impairment-Tests auf Basis der Cash Generating Units, welche der Management-Berichterstattung entsprechen, durchgeführt.

Zuordnung der Firmenwerte	31.12.2016	31.12.2015
Geschäftsbereich Powertrain Development	10.513	10.352
▪ PKW	10.513	10.352
Geschäftsbereich Instrumentation and Testing Systems	33.838	33.643
▪ Abgasmesstechnik (Emissions)	22.614	22.419
▪ Rollenprüfstände (Zöllner)	4.886	4.886
▪ Werkstätten Fahrzeugdiagnostik (Ditest)	3.156	3.156
▪ Durchflusssmesstechnik (Flow)	3.182	3.182
Firmenwerte gesamt	44.351	43.995

Angaben in TEUR

Die Berechnung des Nutzungswertes erfolgte unter der Verwendung detaillierter Planungsrechnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren unter der Verwendung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) in Höhe von 7,0 % bis 10,4 % (Vorjahr: 7,4 % bis 9,9 %) als Diskontierungszinssatz.

Die prognostizierten Cashflows wurden aus der vom Management verabschiedeten Fünfjahresplanung abgeleitet. Die Wachstumsannahmen berücksichtigen das Wachstum der verschiedenen Wirtschaftsregionen durch Wachstumsannahmen zwischen 3 % und 11,5 %. Cashflows nach diesem Fünfjahreszeitraum werden unter Nutzung der dargestellten Wachstumsraten extrapoliert.

Das Management hat die budgetierte Bruttomarge basierend auf Entwicklungen in der Vergangenheit und Erwartungen bezüglich der zukünftigen Marktentwicklung bestimmt. Die gewogenen durchschnittlichen Wachstumsraten stimmen mit denen der Voraussagen aus Industrieberichten überein. Die genutzten Diskontierungszinssätze sind Vorsteuerzinssätze und reflektieren die spezifischen Risiken der betreffenden Segmente.

Die zum Jahresende durchgeführten Cash Generating Unit-Sensitivitätsanalysen wurden auf Basis von Umsatzveränderungen (-5 %) und einer Veränderung des WACC (+1 %) durchgeführt und ergaben keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis.

Die Abschreibungen der sonstigen immateriellen Vermögenswerte betrugen im Geschäftsjahr 2016 TEUR 93.449 bzw. im Geschäftsjahr 2015 TEUR 89.891. Auf Basis der zum Abschlussstichtag vorliegenden Erkenntnisse und Erwartungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds ergaben die Impairment-Tests für Firmenwert und aktivierte Entwicklungseinheiten zum Jahresende, wie im Vorjahr, keinen Wertminderungsbedarf. Immaterielle Vermögenswerte, welche zur Gänze abgeschrieben sind, sind nicht in den Salden der Anschaffungskosten oder der kumulierten Abschreibungen enthalten.



5.3. Entwicklung der Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Konzernanlagenspiegel zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Kumulierte Abschreibungen							Buchwerte					
	Stand 01.01.2015	Umrrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Abgänge	Umgliede- rungen	Stand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Umrrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Abgänge	Umgliede- rungen	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2014	Abschrei- bungen 2015		
Sachanlagen																				
1. Grundstücke	13.358		201		831	2	(0)	13.389	570	(15)			17	99		611	11.789	12.778	39	
2. Bauen einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	74.291		424		11.212	22.747	(86)	9.929	118.516		34.310		249	369	3.948	(68)	8	38.815	39.981	3.948
3. Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	387.110		934		7.575	44.518	(16.344)	12.529	437.332		247.879		207	1.305	30.853	(12.274)	(53)	267.916	139.231	169.406
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	24.893		720		215	14.842	(25.901)	14.769									0	24.893	14.769	0
Zwischensumme	498.648	2.279	0	19.833	82.135	(16.434)	(2.442)	583.996	282.759	448	0	1.691	34.839	(12.341)	(45)	307.342	215.890	276.654	34.839	

Immaterielle Vermögensgegenstände																				
1.	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	146.238	(8)		6.180	(16)	10.961	163.354	110.715		(4)			12.224	(14)	9.515	132.435	35.523	30.919	12.224
2.	Aktivierte Entwicklungsausgaben (inkl. Software)	323.821	(180)		43.198		838	367.677	208.824		(7)			35.595			244.112	115.297	123.565	35.595
3.	Software (für externen Gebrauch)	481.817	538		58.698	(73)	1.906	942.886	338.387		315			43.309	(73)	(287)	381.651	143.430	161.234	43.309
4.	Software (für internen Gebrauch)	35.146	83		1.971	(1.759)	(9.777)	25.689	27.096		11			2.321	(1.530)	(9.182)	18.627	8.140	7.062	2.321
5.	Firmenwert	53.578	195	24	151		51.953	7.582									7.582	43.994	44.252	0
6.	Anlagen in Bau immaterielle WG	50	0		3.125	(1.486)	(1.486)	7.689									0	50	7.689	0
Zwischensumme		1.038.610	628	0	24	113.951	(1.848)	2.472	1.153.229	582.214	316	0	0	93.445	(1.617)	45	784.407	345.431	374.823	93.445
Summe		1.537.257	2.907	0	19.857	203.442	(18.278)	0	1.743.225	974.973	756	0	1.691	128.288	(13.958)	(0)	1.091.750	562.324	651.475	128.288

Angaben in TEUR

Konzernanlagenspiegel zum 31. Dezember 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Kumulierte Abschreibungen							Buchwerte				
	Stand 01.01.2015	Umrrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Abgänge	Umglieder- ungen	Stand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Umrrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Abgänge	Umglieder- ungen	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2014	Abschrei- bungen 2015	
Sachanlagen																			
1. Grundstücke	9.363		621		7.266	(4.896)		12.355	503		27			40		670	8.860	11.785	40
2. Bauen einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	67.161		3.292		584	3.166	(268)	356	74.291		29.314		1.425		3.804	(233)	34.310	37.849	3.804
3. Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	326.048		6.430		317	57.182	(15.963)	13.095	387.110		220.203		4.937	307	25.817	(3.385)	247.879	105.844	189.231
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	17.351		729		(581)	24.689	(12.210)	24.893								0	16.033	24.893	0
Zwischensumme	419.723	10.637	0	317	82.303	(1.990)	(1.990)	498.648	251.136	6.390	0	307	29.661	(4.734)	0	282.759	168.588	215.890	29.661

Immaterielle Vermögenswerte		12/31/22	12/31/21	01/01/22	01/01/21	01/01/20	12/31/19	12/31/18	12/31/17	12/31/16	12/31/15	12/31/14	12/31/13	12/31/12	12/31/11	12/31/10	12/31/09	12/31/08	12/31/07	12/31/06
1.	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	140.825	29	5.743	(608)	153	146.238	98.995	17			12.177	(473)		110.715	41.830	35.523		12.177	
2.	Aktivierte Entwicklungsausgaben (inkl. Software)	283.792	999	38.887	(840)	982	323.821	176.665	418			32.280	(840)		208.524	107.128	115.297		32.280	
3.	Software (für externen Gebrauch)	424.648	1.550	59.448	(420)	594	481.817	205.093	830			42.890	(420)		338.387	129.554	143.430		42.890	
4.	Software (für internen Gebrauch)	32.583	1.061	27	2.176	(962)	261	35.146	24.747	614		27.006	7.836	8.140	2.545					
5.	Firmenwert	50.538	638				51.576	7.582							7.582	43.264	43.994			
6.	Anlagen in Bau immaterielle WG			50		50														
Zwischensumme		912.787	4.276	0	27	102.300	(2.734)	1.990	1.038.648	603.083	1.888	0	27	89.891	(2.686)	0	692.214	329.761	346.434	89
Summe		1.392.510	14.911	0	344	154.608	(25.076)	0	1.537.297	854.219	8.262	0	338	119.552	(7.401)	0	974.973	498.292	562.324	119

Angaben in TEUR

6. Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte

Die Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzanlagen	31.12.2016	31.12.2015
Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere langfristig	1.524	1.530
Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen	11.656	19.551
Summe Finanzanlagen	13.180	21.081

Angaben in TEUR

a. Wertpapiere

Bei den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren handelt es sich um notierte Anleihen und Aktien. Die Wertpapiere werden im Wesentlichen auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten. Die kurzfristigen Wertpapiere werden in der Bilanz unter den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen (Punkt 10). Die langfristigen Wertpapiere sind unter Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen. Die langfristigen zur Veräußerung verfügbaren Wertpapiere haben keine begrenzten Laufzeiten. Die Salden setzen sich wie folgt zusammen:

31. Dezember 2016	Anschaffungskosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch-/Zeitwert
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (KF)	1.560	(3)	1.557
Wertpapiere, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (KF)	65	0	65
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (LF)	1.462	61	1.523
Summe	3.087	58	3.145

31. Dezember 2015	Anschaffungskosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch-/Zeitwert
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (KF)	1.303	1	1.304
Wertpapiere, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (KF)	65	0	65
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (LF)	1.456	74	1.530
Summe	2.824	75	2.899

KF ... Kurzfristig, LF ... Langfristig, Angaben in TEUR

b. Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen

Das Unternehmen hat bestimmte, nicht wesentliche Beteiligungen (Angabe Seite 8) an nicht börsennotierten Unternehmen. Diese Beteiligungen sind unter den Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte in der Bilanz ausgewiesen und werden zu fortgeführtem Anschaffungswert bilanziert.

7. Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Die langfristigen Forderungen und sonstigen langfristigen Vermögenswerte setzen sich zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 wie folgt zusammen:

Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	31.12.2016	31.12.2015
Ausleihungen und langfristige Forderungen an verbundene Unternehmen	287	10.440
Ausleihungen und langfristige Forderungen an Dritte	0	211
Sonstige langfristige Vermögenswerte	1.233	1.650
Summe langfristige Forderungen und sonstige langfr. Vermögenswerte	1.520	12.301

Angaben in TEUR

Die Buchwerte entsprechen im Wesentlichen den Zeitwerten.

8. Vorräte

Die Vorräte setzen sich zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2016	31.12.2015
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.215	24.770
Unfertige Erzeugnisse Kundenprojekte	16.249	6.803
Fertige Erzeugnisse Kundenprojekte	13.189	8.290
Unfertige Erzeugnisse	10.486	7.276
Fertige Erzeugnisse und Waren	28.261	23.921
Übrige	12.091	12.358
Summe Vorräte	106.491	83.418

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2016 waren Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse in Höhe von TEUR 8.656 (zum 31. Dezember 2015 TEUR 10.714) als dingliche Sicherheit für kurzfristige Kreditlimits verpfändet.

Für ältere Bestände bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bei den fertigen Erzeugnissen und Waren wurden nach Einschätzung der Wertbeständigkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Wertberichtigung zu Vorräten:	31.12.2016	31.12.2015
Anfangsbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(9.686)	(8.592)
Währungsumrechnungseffekte	48	
Zugang	(2.180)	(2.768)
Verbrauch	690	1.674
Endbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(11.128)	(9.686)

Angaben in TEUR

9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden	352.280	334.991
Verrechnung Forderungen und erhaltene Anzahlungen	(27.764)	(47.871)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Ausleihungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	8.450	8.369
Forderungen aus noch nicht verrechneten Kundenaufträgen abzüglich dafür anrechenbarer Zahlungen	82.182	65.625
Abzüglich Wertberichtigungen	(6.455)	(5.068)
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	408.693	356.046

Angaben in TEUR

Für noch nicht verrechnete Kundenaufträge wurden folgende geleistete Kundenzahlungen angerechnet.

Noch nicht verrechnete Kundenaufträge abzüglich erhaltener Anzahlungen	31.12.2016	31.12.2015
Noch nicht weiterverrechnete Kundenaufträge	163.596	164.249
Erhaltene Zahlungen für langfristige unfertige Kundenaufträge	(81.414)	(98.624)
Summe Forderungen aus noch nicht verrechneten Kundenaufträgen abzüglich dafür anrechenbarer Zahlungen	82.182	65.625

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2016 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 208.495, davon TEUR 136.000 für österreichische Exportkreditfinanzierungen (zum 31. Dezember 2015 TEUR 184.904, davon TEUR 134.732) als Sicherheit für kurzfristige Verbindlichkeiten verpfändet.

Für überfällige Forderungen wurden nach Einschätzung der Einbringlichkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Forderungswertberichtigungen:	2016	2015
Anfangsbestand der Forderungswertberichtigungen	(5.068)	(6.374)
Währungsumrechnungseffekte	(18)	(149)
Zugang	(2.321)	(1.907)
Auflösung	816	2.875
Verwendung	136	487
Endbestand der Forderungswertberichtigungen	(6.455)	(5.068)

Angaben in TEUR

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die jeweils zugeordneten Forderungswertberichtigungen setzen sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

Altersstruktur per 31.12.2016	Forderung o.WB	Forderung Brutto m. WB	Gesamt-forderung brutto	Wertberichtigung
Nicht fällige Forderungen	290.258	507	290.766	(486)
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	18.170		18.170	
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	6.914	132	7.046	(99)
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	2.068	669	2.737	(558)
Offene Forderungen über 360 Tagen	66	5.731	5.797	(5.312)
Gesamtbestand	317.476	7.039	324.516	(6.455)

Angaben in TEUR

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die jeweils zugeordneten Forderungswertberichtigungen setzen sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Altersstruktur per 31.12.2015	Forderung o.WB	Forderung Brutto m. WB	Gesamt-forderung	Wertberichtigung
Nicht fällige Forderungen	263.030	506	263.184	(352)
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	13.827	148	13.924	(51)
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	2.740	165	2.805	(100)
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	2.380	331	2.536	(175)
Offene Forderungen über 360 Tagen	262	8.799	4.671	(4.390)
Gesamtbestand	282.239	9.949	287.120	(5.068)

Angaben in TEUR

10. Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2016 betragen die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten TEUR 110.748 bzw. zum 31. Dezember 2015 TEUR 99.015.

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Finanzämtern und Forderungen aus Rückerstattungsansprüchen von Aufwendungen betreffend Sachanlageinvestitionen bzw. Mietverträgen.

11. Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)

Die Fremdfinanzierungen setzen sich zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 wie folgt zusammen:

Fremdfinanzierungen	Zinssätze per 31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
Kurzfristige Finanzierung durch Kreditinstitute	0,50-8,25 %	163.847	161.366
Kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,50-5,30 %	36.088	38.456
Summe kurzfristige Finanzschulden		199.935	199.822
Langfristige ungesicherte Finanzierung durch Kreditinstitute bzw. staatliche Behörden	0,50-3,80 %	273.438	237.286
Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen, besichert durch Vermögenswerte zum 31.12.2016, davon TEUR 12.689 Finanzierungsleasing	1,12-5,30 %	47.566	36.884
Bruttowert langfristige Finanzschulden		321.004	274.170
Abzüglich kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,50-5,30 %	(36.088)	(38.456)
Nettowert langfristige Finanzschulden		284.916	235.714

Angaben in TEUR

Kurzfristige Finanzschulden werden durch das Umlaufvermögen (primär Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorräte) in Höhe von TEUR 217.151 zum 31. Dezember 2016 bzw. TEUR 195.618 zum 31. Dezember 2015 besichert. Die langfristige Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen wird durch Sachanlagen und andere langfristige Vermögenswerte von TEUR 76.637 zum 31. Dezember 2016 bzw. TEUR 58.822 zum 31. Dezember 2015 besichert. Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing werden durch Sachanlagen in Höhe von TEUR 12.666 zum 31. Dezember 2016 bzw. TEUR 14.286 zum 31. Dezember 2015 besichert.

Die mit den langfristigen Finanzschulden verbundenen vertraglichen Zinsanpassungstermine stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015
3 Monate oder kürzer	110.440	119.614
3 bis 12 Monate	58.678	53.500
Über 12 Monate	151.886	101.056
Bruttowert langfristiger Finanzschulden	321.004	274.170

Angaben in TEUR

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken resultierend aus langfristigen Finanzschulden mit Zinsanpassungsterminen unter 12 Monaten von TEUR 169.118 (im Vorjahr TEUR 173.114) werden zum 31. Dezember 2016 zur Gänze Zinssicherungsinstrumente gehalten.

12. Schuldscheindarlehen

Im Geschäftsjahr 2016 ist von der AVL List GmbH eine Schuldscheindarlehenstransaktion mit Nominale von TEUR 25.000 abgeschlossen worden. Das gesamte Nominale wurde im März 2016 in Anspruch genommen. Die Laufzeit beträgt 6 Jahre endfällig.

Des Weiteren wurde im Mai 2016 ein bestehendes Schuldscheindarlehen in der Höhe von TEUR 32.000 um TEUR 4.000 erhöht und die Laufzeit des bestehenden Schuldscheindarlehens um 2 bzw. 4 Jahre prolongiert.

Im Geschäftsjahr 2015 ist von der AVL List GmbH keine Schuldscheindarlehenstransaktion durchgeführt worden.

Die Schuldscheindarlehen werden unter den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen.

13. Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen

An österreichischen und manchen anderen Standorten haben Mitarbeiter Anspruch auf Abfertigungen sowie Pensionszahlungen. Die Abfertigungen hängen von den Dienstjahren sowie der Höhe des Entgelts ab und werden normalerweise bei der Pensionierung bzw. - unter manchen Umständen - bei Kündigung gezahlt, wobei Ansprüche auf Grund von Unternehmenszugehörigkeit bestehen müssen. Das Unternehmen hält keine Vermögenswerte zum Zweck der Deckung der österreichischen Pensionen und der pensionsähnlichen Leistungszusagen.

	Pensionen		Andere Leistungszusagen	
	2016	2015	2016	2015
Rückstellung	20.059	18.732	64.312	52.739
Summe der Aufwendungen für 2016	2.407	1.450	13.101	5.375

Angaben in TEUR

Die Rückstellung für andere Leistungszusagen betreffen hauptsächlich Jubiläumsgelder und im österreichischen Gesetz geregelte Abfertigungen.

Aufwand für Pensionen und andere Leistungszusagen	Pensionen		Andere Leistungszusagen	
	2016	2015	2016	2015
Dienstzeitaufwand	1.013	1.065	1.724	1.861
Zinsen	371	356	1.244	1.155
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	950	18	8.771	0
Sonstige	73	11	1.362	2.359
Summe der Aufwendungen	2.407	1.450	13.101	5.375

Angaben in TEUR

Die Aufwendungen für Pensionszusagen, Abfertigungsansprüche und sonstige Dienstnehmeransprüche werden in den Herstellungskosten, Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesen.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 2.354 (Vorjahr: TEUR 2.137) enthalten.

Entwicklung des Anwartschaftsbarwertes	Pensionen		Andere Leistungszusagen	
	2016	2015	2016	2015
Anfangsbestand	18.732	17.603	52.739	48.865
Dienstzeitaufwand	1.013	1.065	1.724	1.860
Zinsen	371	356	1.244	1.155
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	950	56	8.771	1.897
Auszahlungen	(1.323)	(936)	(1.534)	(1.592)
Sonstige	316	588	1.368	554
Endbestand Anwartschaftsbarwert	20.059	18.732	64.312	52.739

Angaben in TEUR

Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust) aus Pensionen	2016	2015
Anfangsbestand	5.009	4.953
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	950	56
Endbestand	5.959	5.009

Angaben in TEUR

Entwicklung der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte	2016	2015
Anfangsbestand zu Zeitwerten	1.750	1.632
Einzahlungen	291	156
Veranlagungsergebnis	30	(18)
Auszahlungen	(514)	(90)
Sonstige	(12)	70
Endbestand der Vermögenswerte zu Zeitwerten	1.545	1.750

Angaben in TEUR

Die zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte sind an Pensionsversicherungen ausgegliedert.

Für die Berechnung wurden die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen verwendet:

Versicherungsmathematische Annahmen	2016	2015
Zinssatz	1,6-3,6 %	1,0-3,6 %
Entgelterhöhungen	1,75-10,0 %	1,5-10,0 %
Pensionserhöhungen	1,25-3,0 %	1,25-3,0 %
Pensionseintrittsalter (Frauen/Männer)	Individuell	Individuell

Für die IAS-19-Berechnungen für den österreichischen Anspruch wurden im Jahr 2016 die Sterbetafeln AVÖ-2010-P verwendet. Für die ausländischen Ansprüche wurden im Rahmen der Personalgutachten die jeweils aktuellen Sterbetafeln der entsprechenden Länder verwendet.

Beiträge für das laufende Jahr und das Vorjahr der Pensionsverpflichtungen, der ausgegliederten Vermögenswerte, das Vermögen übersteigende Leistungsverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen:

	2016	2015
Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation)	20.059	18.732
Ausgegliederte Vermögenswerte (Plan Assets)	1.545	1.750
Das Vermögen übersteigende Leistungsverpflichtungen (Funded Status)	0	0

Angaben in TEUR

14. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	2016	2015
Langfristige passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.228	1.367
Andere langfristige Verbindlichkeiten	536	0
Summe sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.764	1.367

Angaben in TEUR

15. Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen

Das Volumen der aus vertraglichen Verpflichtungen resultierenden Mindestzahlungen aus Finanzierungsleasing und operativem Leasing pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen, wobei alle Verträge berücksichtigt sind, die verpflichtende Klauseln beinhalten, welche Zahlungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2016 festlegen. Leasingverträge betreffen im Wesentlichen bebaute Grundstücke sowie EDV-Anlagen und Büromaschinen.

Verpflichtungen aus Miet- & Leasingverträgen zum 31.12.2016	Summe	Operatives Leasing		Finanzierungsleasing*)	Barwert
		Gesamt	davon Gebäude		
2017 (kurzfristiger Anteil)	34.723	32.739	10.201	1.984	1.706
2018	26.047	24.081	9.963	1.966	1.728
2019	19.609	17.646	8.770	1.963	1.766
2020	13.645	11.682	7.222	1.963	1.807
2021	11.512	9.549	6.400	1.963	1.850
Summe 2017 – 2021	105.536	95.697	42.556	9.839	8.857
2022 und folgende	45.099	41.172	40.103	3.927	3.832
Summe Total	150.635	136.869	82.659	13.766	12.689

Angaben in TEUR

*) Finanzierungsleasing betrifft vor allem Mess- und Prüftechnik des Tech Centers Stuttgart.

Die Mindestzahlungen aus dem operativen Leasing - einschließlich bedingter Kosten - betrugen TEUR 41.309 für das Geschäftsjahr 2016 bzw. TEUR 36.776 für das Geschäftsjahr 2015.

Zum 31. Dezember 2015 bestanden folgende Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen:

Verpflichtungen aus Miet- & Leasingverträgen zum 31.12.2015	Summe	Operatives Leasing		Finanzierungsleasing*)	Barwert
		Gesamt	davon Gebäude		
2016 (kurzfristiger Anteil)	31.221	29.073	9.603	2.148	1.853
2017	25.709	23.719	9.545	1.990	1.711
2018	21.009	19.038	9.450	1.971	1.733
2019	16.882	14.914	8.984	1.968	1.770
2020	13.435	11.469	7.190	1.966	1.811
Summe 2016 – 2020	108.256	98.213	44.772	10.043	8.878
2021 und folgende	50.999	45.172	43.549	5.827	5.621
Summe Total	159.255	143.385	88.321	15.870	14.499

Angaben in TEUR

*) Finanzierungsleasing betrifft ausschließlich die Posten „Technische Anlagen und Maschinen“ sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung“.

16. Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	Stand 1.1.2016	Umrech- nungsdif- ferenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliede- rung	Stand 31.12.2016
1. Rückstellungen für Pensionen (KF)	1.847	(10)	1.847	0	997	(5)	982
2. Rückstellungen für Drohverluster	17.228	(48)	17.228	2.993	20.339	1.470	18.768
3. Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	12.389	(219)	7.505	531	10.561	0	14.695
Zwischensumme	31.464	(277)	26.580	3.524	31.897	1.465	34.445
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Leistungszusagen							
1. Rückstellungen für Pensionen (LF)	18.732	235	1.323	0	2.415	0	20.059
2. Rückstellungen für Abfertigungen (LF)	46.295	1	1.049	0	11.134	0	56.381
3. Rückstellungen für Jubiläumsgelder	6.445	4	485	0	1.967	0	7.931
Zwischensumme	71.472	240	2.857	0	15.516	0	84.371
Summe	102.936	(37)	29.437	3.524	47.413	1.465	118.816

(KF) ... Kurzfristig, (LF) ... Langfristig, Angaben in TEUR

Die Rückstellungen zum 31. Dezember 2015 setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	Stand 1.1.2015	Umrech- nungsdif- ferenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umgliede- rung	Stand 31.12.2015
1. Rückstellungen für Pensionen (KF)	1.442	0	1.442	0	1.847	0	1.847
2. Rückstellungen für Drohverluster	13.880	110	4.613	7.154	15.005	0	17.228
3. Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	14.289	314	8.110	3.489	9.385	0	12.389
Zwischensumme	29.611	424	14.165	10.643	26.237	0	31.464
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Leistungszusagen							
1. Rückstellungen für Pensionen (LF)	17.603	365	936	0	1.700	0	18.732
2. Rückstellungen für Abfertigungen (LF)	43.287	11	1.206	0	4.203	0	46.295
3. Rückstellungen für Jubiläumsgelder	5.579	11	385	1	1.171	70	6.445
Zwischensumme	66.469	387	2.527	1	7.074	70	71.472
Summe	96.080	811	16.692	10.644	33.311	70	102.936

(KF) ... Kurzfristig, (LF) ... Langfristig, Angaben in TEUR

Rückstellungen für Drohverluster wurden auf Basis der Einzelprojektbewertung ermittelt für den Fall, dass die erwarteten Projektkosten höher sind als der erwartete Erlös.

Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien wurden auf Basis zum Stichtag bekannter Ansprüche in Höhe der zu erwartenden Leistungsverpflichtungen gebildet.

17. Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse

Erhaltene Kundenzahlungen für Fertigungsaufträge soweit sie dafür realisierte Umsatzerlöse übersteigen:

Kundenzahlungen für unfertige Aufträge	2016	2015
Erhaltene Kundenzahlungen für unfertige Projekte	168.511	178.647
Abzüglich Auftragskosten und Erlöse	(109.179)	(146.495)
Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse	59.332	32.152

Angaben in TEUR

18. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2016	2015
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	143.382	136.844
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	5.222	1.975
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	148.604	138.819

Angaben in TEUR

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

19. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	31.12.2016	31.12.2015
Abgrenzung für Personalaufwand	39.109	37.140
Abgrenzung für nicht konsumierte Urlaube	31.861	29.406
Sonstige Steuern und Abgaben	30.178	24.025
Abgrenzung ausstehende Kosten	4.729	6.008
Übrige Abgrenzungen und kurzfristige Verbindlichkeiten	67.599	58.996
Summe sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	173.476	155.575

Angaben in TEUR

20. Finanzinstrumente

AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an.

Die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Buchwerte der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Anzahlungen für unfertige langfristige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse und kurzfristige Finanzschulden entsprechen dem Zeitwert.

Die Buchwerte der Wertpapiere entsprechen dem Zeitwert - basierend auf dem Börsenkurs per 31. Dezember 2016.

Der Buchwert der langfristigen Finanzschulden entspricht dem Zeitwert - basierend auf geltenden angebotenen Sätzen und notierten Kursen von Finanzschulden mit ähnlichen Bedingungen.

Der Buchwert der Fremdwährungs- und Zinssatzverträge stellt jenen Wert dar, den das Unternehmen erhalten würde oder bezahlen müsste, um diese Verträge zu beenden. Hierbei wird zuerst mit den Zeitwerten von vergleichbaren Vereinbarungen verglichen. Falls es keine Informationen zu den Zeitwerten gibt, werden Faktoren wie Zinssätze, Fremdwährungskurse und verbleibende Laufzeiten berücksichtigt.

Zu den Finanzinstrumenten, die möglicherweise zu signifikanten Kreditrisiken für das Unternehmen führen, zählen primär die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Wertpapiere und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Diese werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt.

Die Währungssicherungen beziehen sich auf Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen. Das Unternehmen hat Verträge für Fremdwährungs-Termingeschäfte („Forwards“) abgeschlossen, um sich gegen mögliche ungünstige Entwicklungen des USD-, GBP- sowie THB-Wechselkurses (Vorjahr: USD-, JPY-, GBP-, sowie CNY-Wechselkurses) abzusichern. Die abgeschlossenen Verträge wurden zum Zeitwert bewertet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von TUSD 10.499 (Vorjahr: TUSD 31.275), die während des Geschäftsjahres 2017 auslaufen.

Die JPY-Sicherungsgeschäfte beliefen sich zum 31. Dezember 2016 auf TJPY 0 (Vorjahr: TJPY 2.750.000).

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von TGBP 10.000 (Vorjahr: TGBP 21.219), die während des Geschäftsjahres 2017 auslaufen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von TCNY 0 (Vorjahr: TCNY 5.065).

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von THB 48.000 (Vorjahr: THB 0), die während des Geschäftsjahres 2017 auslaufen.

Das Unternehmen hat Zinssicherungsgeschäfte in Höhe von TEUR 186.713 (Vorjahr: TEUR 175.358) abgeschlossen, um sich gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern. Die Laufzeit der Verträge umfasst Perioden bis Dezember 2020. Die Buchwerte per 31. Dezember 2016 entsprechen dem Zeitwert.

Aus der Bewertung der Währungs- und Zins-Sicherungsgeschäfte zum Stichtag ergeben sich nachfolgende Vermögens- und Verbindlichkeitsposten:

Vermögensposten	31.12.2016	31.12.2015
Kurssicherungsgeschäfte		
▪ GBP	72	758
▪ CNY	0	37
Derivative Finanzinstrumente	72	795

Angaben in TEUR

Verbindlichkeitsposten	31.12.2016	31.12.2015
Zinssicherungsgeschäfte	(13.214)	(11.661)
Kurssicherungsgeschäfte		
▪ USD	(1.913)	(2.777)
▪ GBP	(72)	(3)
▪ JPY	(0)	(406)
▪ THB	(70)	0
Derivative Finanzinstrumente	(15.269)	(14.847)

Angaben in TEUR

Die Vertragspartner für die oben erwähnten Sicherungsgeschäfte sind große internationale Banken mit einwandfreier Bonität.

Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum 31. Dezember 2016 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2016	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungszwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Beteiligungen und sonstige Wertpapiere	11.657	0	0	1.523	13.180
davon zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere *)	0	0	0	1.523	1.523
davon Beteiligungen	11.657	0	0	0	11.657
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	1.520	0	0	0	1.520
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	408.693	0	0	0	408.693
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	117.603	0	0	0	117.603
Derivative Finanzinstrumente (mit Hedging-Beziehung)	0	0	72	0	72
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	109.126	65	0	1.557	110.748
Summe Vermögenswerte	648.599	65	72	3.080	651.816

Angaben in TEUR

Schulden zum 31.12.2016	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungs-zwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußer-ung verfügbar	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	284.916	0	0	0	284.916
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	273.932	0	0	0	273.932
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	10.984	0	0	0	10.984
Langfristige und kurzfristige derivative Finanzinstrumente (mit Hedging-Beziehung)	0	0	15.269	0	15.269
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.765	0	0	0	1.765
Erhaltene Anzahlungen abzüglich Auftragskosten und Erlöse	59.332	0	0	0	59.332
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	148.604	0	0	0	148.604
Kurzfristige Kredite	199.935	0	0	0	199.935
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	198.230	0	0	0	198.230
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	1.705	0	0	0	1.705
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	173.476	0	0	0	173.476
Summe Schulden	868.028	0	15.269	0	883.297

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten.

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum 31. Dezember 2015 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2015	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungs-zwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Beteiligungen und sonstige Wertpapiere	19.551	0	0	1.530	21.081
davon zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere *)	0	0	0	1.530	1.530
davon Beteiligungen	19.551	0	0	0	19.551
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	12.301	0	0	0	12.301
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.046	0	0	0	356.046
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	127.917	0	0	0	127.917
Derivative Finanzinstrumente (mit Hedging-Beziehung)	0	0	795	0	795
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	97.646	65	0	1.304	99.015
Summe Vermögenswerte	613.461	65	795	2.834	617.155

Angaben in TEUR

Schulden zum 31.12.2015	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirkung zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungszwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	235.714	0	0	0	235.714
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	223.068	0	0	0	223.068
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	12.646	0	0	0	12.646
Derivative Finanzinstrumente (mit Hedging-Beziehung)	0	0	14.847	0	14.847
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.367	0	0	0	1.367
Erhaltene Anzahlungen abzüglich Auftragskosten und Erlöse	32.152	0	0	0	32.152
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.784	0	0	0	138.784
Kurzfristige Kredite	199.822	0	0	0	199.822
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	197.969	0	0	0	197.969
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	1.853	0	0	0	1.853
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	155.575	0	0	0	155.575
Summe Schulden	763.414	0	14.847	0	778.261

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten.

21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der jährliche Steueraufwand bzw. -erlös setzt sich wie folgt zusammen:

Steuern vom Einkommen und Ertrag	2016	2015
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	920	677
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	3.913	4.795
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.833	5.472
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	(126)	1.715
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	(642)	809
Summe latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(768)	2.542
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf Grund der Zwischengewinn- und anderer Konsolidierungseliminierungen	250	(218)
Summe Ertragsteuern	4.315	7.778

Angaben in TEUR

Überleitung des effektiven Steuersatzes:

Die folgende Tabelle zeigt die signifikanten Unterschiede zwischen dem österreichischen gesetzlichen Steuersatz und dem effektiven Steuersatz, der vom Unternehmen für den Jahresabschluss verwendet wird.

Überleitung des effektiven Steuersatzes	2016	2015
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, basierend auf dem Ergebnis vor Steuern unter Verwendung des österreichischen Körperschaftsteuersatzes (25 %, Vorjahr 25 %)	11.583	11.408
In Anspruch genommene Steuervergünstigungen und Verlustvorträge Inland	(8.135)	(9.624)
Auswirkung auf Grund unterschiedlicher ausländischer Steuersätze	867	5.994
Summe Ertragsteuern	4.315	7.778

Angaben in TEUR

Die Auswirkungen durch andere Konsolidierungseliminierungen entstehen durch die lokale steuerrechtliche Behandlung von bestimmten konzerninternen Transaktionen, welche im Rahmen der Konsolidierung der AVL-Gruppe eliminiert werden.

Aktive und passive Steuerabgrenzungsposten für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 zeigen die Auswirkung temporärer Differenzen zwischen den Konzernbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals und den Steuerbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals sowie der Steuerverluste und Steuerverlustvorträge.

Die temporären Differenzen und Verlustvorträge führen zu folgenden aktiven und passiven Steuerabgrenzungen per 31. Dezember 2016:

Aktive und passive Steuerabgrenzungen	2016		2015	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Aktive Rechnungsabgrenzungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	501	(1)	23	(7)
Bewertung der Vorräte	4.103	(8.091)	1.598	(6.145)
Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.215	(3.654)	4.604	(4.565)
Bewertung von Kundenprojekten	17.156	(1.254)	15.594	(245)
Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	249	(58)	1.501	(6)
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	27.983	(21.456)	22.249	(16.323)
Leasing, Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.538	(80.693)	996	(69.144)
Aktive Steuerabgrenzung durch Verlustvorträge	56.584	0	48.609	0
Sonstiges	(2.603)	6.836	(2.704)	5.751
Summe aktive (passive) Steuerabgrenzungen	113.734	(108.396)	92.470	(90.684)
Steuerabgrenzungen netto	5.338		1.786	

Angaben in TEUR

Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist. Der Konzern hat latente Steuerforderungen in Höhe von TEUR 14.284 (Vorjahr: TEUR 23.540), die im Wesentlichen aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von rund TEUR 70.864 (Vorjahr: TEUR 73.312) resultieren, nicht angesetzt.

Aktive Steuerabgrenzungsposten durch Verlustvorträge betreffen im Wesentlichen den AVL-List-GmbH-Konzern und die durch die AVL List GmbH in Anspruch genommenen steuerlichen Regelungen und sind unbegrenzt vortragsfähig. Die Steuerabgrenzungen sind in der Konzernbilanz wie folgt beinhaltet:

Steuerabgrenzungen	31.12.2016	31.12.2015
Kurzfristige aktive Steuerabgrenzungen	7.454	4.356
Langfristige aktive Steuerabgrenzungen	6.109	5.507
Summe Aktive Steuerabgrenzungen	13.563	9.863
Kurzfristige passive Steuerabgrenzungen	(1.152)	(1.600)
Langfristige passive Steuerabgrenzungen	(7.073)	(6.477)
Summe Passive Steuerabgrenzungen	(8.225)	(8.077)
Steuerabgrenzungen gesamt	5.338	1.786

Angaben in TEUR

Latente Steuern auf Sonstige Ergebnisse 2016	Brutto	latente Steuern	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	138	0	138
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	(16)	4	(12)
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(1.174)	464	(710)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	0	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen (Änderung Abzinsungssatz)	(9.639)	2.439	(7.200)
Steuerabgrenzungen gesamt	(10.691)	2.907	(7.784)

Angaben in TEUR

Latente Steuern auf Sonstige Ergebnisse 2015	Brutto	latente Steuern	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	5.763	0	5.763
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	41	(19)	22
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(1.715)	3.338	1.623
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	(1.209)	302	(907)
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen	(1.939)	424	(1.515)
Steuerabgrenzungen gesamt	941	4.045	4.986

Angaben in TEUR

2016 sind aus den unrealisierten Verlusten aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften des Vorjahres TEUR 818 in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst worden, wovon TEUR 818 das operative Ergebnis und TEUR 0 das Finanzergebnis betreffen.

Die versicherungsmathematischen Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen resultieren im Wesentlichen aus der Änderung des Abzinsungssatzes.

Kurzfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen sowie langfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen wurden auf Ebene der jeweiligen Gesellschaften gegeneinander aufgerechnet. Aktive Steuerabgrenzungen auf Grund von Verlustvorträgen sind mit dem voraussichtlichen Betrag ihrer Inanspruchnahme angesetzt.

22. Eigenkapital und Rücklagen

Die AVL List GmbH, welche jenes Mutterunternehmen ist, das den Konzernabschluss für die Tochterunternehmen der AVL-Gruppe aufstellt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und hat ein Stammkapital von TEUR 5.000 (Vorjahr TEUR 5.000), welches zur Gänze einbezahlt ist (Vorjahr: ebenfalls zur Gänze einbezahlt).

Die Kapitalrücklagen stammen aus Zuzahlungen des Gesellschafters. Diese wurden primär für die Finanzierung von Akquisitionen und für interne Betriebserweiterungen verwendet.

23. Ertragsrealisierung

Der Umsatz der AVL-Gruppe setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen.

Umsatzerlöse	2016	2015
Umsatzerlöse auf Grund Projekte („Percentage of Completion“)	848.207	794.428
Umsatzerlöse auf Grund Gerätegeschäft und Services	536.887	478.622
Gesamte Umsatzerlöse	1.385.094	1.285.094

Angaben in TEUR

24. Sonstige Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Geschäftsjahr 2016 realisierte und unrealisierte Gewinne aus Fremdwährungsumrechnungen in Höhe von TEUR 1.907 enthalten (Vorjahr: Verluste in Höhe von TEUR 788).

25. Finanzergebnis

Finanzergebnis	2016	2015
Zinserträge	755	766
Erträge aus Beteiligungen	454	588
Erträge aus finanziellen Vermögenswerten	56	18
Sonstige Finanzerträge	195	203
Summe Finanzerträge	1.460	1.575
Zinsaufwendungen	(8.271)	(7.519)
Abschreibungen auf finanzielle Vermögenswerte	(3.001)	(1.001)
Sonstige Finanzaufwendungen	(6.743)	(5.788)
Finanzaufwendungen vor Zinsaktivierung	(18.015)	(14.308)
Zinsaktivierung gem. IAS 23R	1.339	1.140
Summe Finanzaufwendungen	(16.676)	(13.168)
Finanzergebnis	(15.216)	(11.593)

Angaben in TEUR

Die Zinsaktivierung auf qualifizierte Vermögenswerte gemäß IAS 23R wurde mit einem konzernalen Refinanzierungszinssatz in Höhe von 3,5 % (Vorjahr: 3,5 %) durchgeführt.

Zinsaufwendungen aus der Saldierung der Zinsaufwendungen und Zinserträge betrugen im Geschäftsjahr 2016 TEUR 7.516 bzw. im Geschäftsjahr 2015 TEUR 6.753.

26. Nahestehende Unternehmen und Personen

Für Beratungsleistungen erhielten Mitglieder des Aufsichtsrates Vergütungen in Höhe von TEUR 65 (Vorjahr: TEUR 64).

Ein dem Gesellschafter nahestehendes Unternehmen erbrachte im Geschäftsjahr 2016 EDV-Beratungsleistungen in Höhe von rd. TEUR 6.998 (Vorjahr: TEUR 6.948). Zum Stichtag bestand eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 3.619 (Vorjahr: TEUR 4.197).

Jegliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden wie mit unabhängigen Dritten durchgeführt und entsprechen den Prinzipien der Fremdüblichkeit.

27. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

28. Zusätzliche Anhangsangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB

28.1. Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche im Bereich der kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesenen Forderungen zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

28.2. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Sämtliche in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 bzw. 2015 im Bereich der „Kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen, bis auf Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren. Bezüglich der Restlaufzeiten der Bankverbindlichkeiten verweisen wir auf Punkt 11 der Erläuterungen zur Bilanz.

28.3. Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten wird unter Berufung auf § 240 UGB nicht vorgenommen.

28.4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB setzen sich zum 31. Dezember wie folgt zusammen:

Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	2016	2015
Geschäftsführung und leitende Angestellte	1.478	1.018
Übrige Arbeitnehmer	14.557	16.180
Summe Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	16.035	17.198

Angaben in TEUR

28.5. Zusatzangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

Personalaufwand für das Geschäftsjahr	2016	2015
Löhne	22.006	19.958
Gehälter	506.575	467.523
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	13.473	15.014
Aufwendungen für Altersversorgung	2.561	2.184
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	102.747	95.747
Sonstiger Sozialaufwand	12.405	11.464
Summe Personalaufwand	659.767	611.890

Angaben in TEUR

28.6. Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung

Die Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung durch die Firma PwC Wirtschaftsprüfung GmbH des AVL-Konzernabschlusses betrugen:

Aufwand für Wirtschaftsprüfung	2016	2015
IFRS-Konzernabschluss	61.300	63.800
UGB-Einzelabschlüsse	89.200	85.200
Sonstige Leistungen	57.600	76.426
Summe Aufwand für Wirtschaftsprüfung	208.100	225.426

Angaben in EUR

28.7. Organe, Arbeitnehmer

Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter betrug zum 31. Dezember:

Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	2016	2015
Arbeiter	665	662
Angestellte	8.450	7.898
Summe durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	9.115	8.560

Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2016 waren folgende Personen als gewählte Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

- Dr. Gunter Griss (Vorsitzender)
- Dipl.-Ing. Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Dr. Thomas Navratil (bis 09.06.2016)
- Mag. Reinhard Ortner (bis 21.01.2017)
- DI Dr.tech. Klaus Egger (ab 09.06.2016)
- Bernhard Fleischer (vom Betriebsrat delegiert)
- Ing. Reinhard Wimmeler (vom Betriebsrat delegiert)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in Höhe von TEUR 65 (Vorjahr: TEUR 64).

Geschäftsführung:

- Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
- Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
- Dr. Robert Fischer
- Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
- Dr. Hannes Schmüser
- Dipl.Bw. Werner Schuster
- Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Geschäftsjahr 2016 Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 3.123 (Vorjahr 2.978) und Lizenzvergütungen in Höhe von TEUR 802 (Vorjahr TEUR 749) ausbezahlt.

Zum Bilanzstichtag sind aus laufenden Verrechnungen Verbindlichkeiten gegenüber Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List in der Höhe von TEUR 166 (Vorjahr: TEUR 25) ausgewiesen.

28.8. Verbundene Unternehmen

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die im Zuge der Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, einzubeziehen sind, auch wenn die Einbeziehung gemäß §§ 248 ff. UGB unterbleibt.

Graz, den 30. März 2017

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
e.h.

Dr. Robert Fischer
e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
e.h.

Dr. Hannes Schmüser
e.h.

Dipl.Bw. Werner Schuster
e.h.

Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
e.h.



1. Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der AVL Gruppe aufstellt.

Wie im Vorjahr wurden die Regelungen nach § 245a UGB angewandt und ein Konzernabschluss auf Basis internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vorgelegt.

Der befreiende Konzernabschluss wurde im Geschäftsjahr 2016 nach IFRS (International Financial Reporting Standards) durchgeführt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, hat den Jahresabschluss 2016 testiert.

Der AVL Konzern ist weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten
- Simulationssoftware und Simulationenmethoden
- Mess- und Prüftechnik.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationenmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Die Erfolge der AVL Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung garantiert.

In allen wichtigen Ländern unterhält die AVL Gruppe eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der mitteleuropäische Raum, Nordamerika und Asien.

In der Automobilindustrie sind die Themen CO₂ Reduzierung und Vermeidung anderer Emissionen voll im Fokus. Die Ereignisse im Jahr 2016 rund um die Verletzung der Emissionsvorschriften gaben der Elektrifizierung einen deutlichen Aufschwung. Die Hersteller haben neben der Entwicklung von verbrauchsreduzierten Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, insbesondere der Elektrifizierung hohe Priorität gegeben. ADAS (Advanced Driver Assistance Systems) und autonomes Fahren sind weitere aktuelle Themen der Automobilindustrie, wobei neben den aktuell bereits verfügbaren Levels 1 und 2 die Sicherheit auf den Straßen und der Fahrkomfort verbessert werden soll und dem aktuell verfügbaren Level 3 selbstfahrende Funktionen ohne ein Zutun des Fahrers bis 70 km/h angeboten wird. Die Markteinführung für Level 4 Systeme – vollautomatische Fahrsysteme in bestimmten Gebieten, z.B. Autobahnen – werden für die Jahre 2018 bis 2020 erwartet. Damit steigt auch die Nachfrage nach hochqualifizierten Entwicklungsleistungen und entsprechender Prüftechnik der AVL.

Der Konzernumsatz erhöhte sich 2016 um rund 9% auf rund MEUR 1.385. Das Geschäftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresüberschuss von MEUR 41,0 (Vorjahr MEUR 38,7). Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Aufwendungen für Eigenforschung und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr noch einmal gesteigert.

Die Eigenkapitalquote liegt Ende 2016 annähernd unverändert gegenüber dem Vorjahr auf 29,6% (Vorjahr 30,7%). Die hohen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquoten; bereinigt um die Bankguthaben betrug die Eigenkapitalquote 32,2% (Vorjahr 34,1%) Die Eigenkapitalrentabilität betrug 2016 9,7% (Vorjahr 9,8%).

Im Jahr 2016 wurden zusätzliche langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt MEUR 95,2 zur Finanzierung der Investitionen und Working Capital sowie zur Rückzahlung von bestehenden langfristigen Darlehen vereinbart, die im Ausmaß von MEUR 82,2 auch 2016 in Anspruch genommen worden sind. AVL verfügt über ausreichende Kreditlinien und weist zum Jahresende ein Bankguthaben von rund MEUR 117,6 aus (Vorjahr MEUR 127,9). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) erhöhten sich um MEUR 59,6 auf MEUR 367,2 per 31.12.2016 (Vorjahr: MEUR 307,6).

Die Cashflow-bezogenen Kennzahlen stellen sich wie folgt dar:

Cash Flow Kennzahlen	2016	2015
Geldfluss aus dem Ergebnis	189.752	177.543
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	138.845	112.475
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	(196.170)	(187.029)
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	47.011	56.378
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	(10.314)	(18.176)
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	127.917	146.093
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	117.603	127.917

Angaben in TEUR

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Auch im Geschäftsjahr 2016 wurden Maßnahmen durchgeführt, um zu rationelleren Arbeitsmethoden zu kommen.

Die Arbeitsprozesse und -abläufe wurden weiter verbessert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Abwicklung von Projekt- und Produktgeschäft, aber auch von Entwicklungs-Dienstleistungen weitestgehend zu digitalisieren.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Zur Sicherstellung des hohen technischen Standards des Dienstleistungs- und Produktangebotes erfolgten wiederum „Investitionen“ in die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, dabei nimmt die „AVL-Academy“ eine zentrale Stellung ein.

Arbeitssicherheit wird im Unternehmen durch geeignete Maßnahmen entsprochen, der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich auf 9.115 Mitarbeiter erhöht (Vorjahr 8.560).

2. Forschung und Entwicklung

Als Grundlage der erwarteten, weiteren positiven Geschäftsentwicklung wurden für die eigene Forschung und Entwicklung wieder erhebliche, gegenüber dem Vorjahr gestiegene, finanzielle Mittel eingesetzt.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt. Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

3. Finanzierungsinstrumente und Risikomanagement

Als international tätiges Unternehmen ist die AVL allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung unserer Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen

Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem.

Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt.

Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.



Im Jahr 2016 wurden die „Compliance Schulungen“ bei allen AVL Gesellschaften weitergeführt. Die konzerneinheitlichen Richtlinien „zum Verhalten im Wettbewerb“ und „Kartellrecht“ wurden konzerntweit implementiert und die konzerneinheitliche Richtlinie „zur Außenhandelskontrolle“ erarbeitet.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Verteilung in verschiedenste geographische Gebiete gut gestreut. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende Anzahlungen.

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt. AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an.

Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt. Die Währungssicherungen beziehen sich auf Dienstleistungen, Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine bedeutsamen Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die im Gegensatz zum Konzernabschluss stehen.

5. Ausblick auf das Jahr 2017

Nach dem weiteren Wachstum im Jahr 2016 geht AVL von einer positiven Geschäftsentwicklung im Jahr 2017 aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2017 von einem Volumen von 1.063,7 MEUR (+7% ggü. Vorjahr). Auch die in der Angebotsphase bzw. in der Klärungsphase befindlichen Opportunitäten zeigen weiteres Wachstum.

Mittelfristig wird die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Graz, den 30. März 2017

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
e.h.

Dr. Robert Fischer
e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
e.h.

Dr. Hannes Schmüser
e.h.

Dipl.Bw. Werner Schuster
e.h.

Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
e.h.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.